

# startup.WR

eA

PRÜFEXEMPLAR



UpdateCodes

Aktualisierung von Grafiken,  
Statistiken und Tabellen

WIRTSCHAFT  
und RECHT

13

Gymnasium  
Bayern





# startup.WR

Gymnasium Bayern – G9

Wirtschaft und Recht

Band 13

Erhöhtes Anforderungsniveau

Bearbeitet von

Gotthard Bauer

Gerhard Pfeil

Christopher Thiem

Carina Vogl

unter Beratung von

Tobias Tyll



## UpdateCodes

Aktualisierung von Grafiken,  
Statistiken und Tabellen

### Mit digitalen Aufgabenkästen

Digitale Hilfen für Operatoren und Methoden,  
Zusatzmaterialien, interaktive Anwendungen  
(Abstimmungen, Rankings, ...)

Erklärfilm



73000-521

**C.C.BUCHNER**

## Wirtschaft und Recht

### Band 13

### Erhöhtes Anforderungsniveau

Bearbeitet von Gotthard Bauer, Gerhard Pfeil, Christopher Thiem und Carina Vogl  
unter Beratung von Tobias Tyll

unter Verwendung von Beiträgen der Autorinnen und Autoren folgender Werke:

- ISBN 82022
- ISBN 82035
- ISBN 82109

Zu diesem Lehrwerk ist erhältlich:

- Digitales Schulbuch **click & study**, Einzellizenz, WEB-Bestell-Nr. 820361
  - Digitales Lehrmaterial **click & teach** Einzellizenz, WEB-Bestell-Nr. 820381
- Weitere Lizenzformen (Einzellizenz flex, Kollegiumslizenz) und Materialien unter [www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de).

Die enthaltenen Links verweisen auf digitale Inhalte, die der Verlag bei verlagsseitigen Angeboten in eigener Verantwortung zur Verfügung stellt. Links auf Angebote Dritter wurden nach den gleichen Qualitätskriterien wie die verlagsseitigen Angebote ausgewählt und bei Erstellung des Lernmittels sorgfältig geprüft. Für spätere Änderungen der verknüpften Inhalte kann keine Verantwortung übernommen werden.

Dieses Lehrwerk folgt den aktuellen Regelungen für Rechtschreibung und Zeichensetzung. Ausnahmen bilden Texte, bei denen künstlerische, philologische oder lizenzrechtliche Gründe einer Änderung entgegenstehen. Teile des Lehrwerks wurden mithilfe gängiger Large Language Models erstellt oder bearbeitet. Sämtliche Inhalte wurden anschließend redaktionell geprüft, überarbeitet und verantwortet. Weitere Informationen finden Sie auf [www.ccbuchner.de/ki-leitlinie](http://www.ccbuchner.de/ki-leitlinie).

An keiner Stelle im Schülerbuch dürfen Eintragungen vorgenommen werden.

1. Auflage, 1. Druck 2025

Alle Drucke dieser Auflage sind, weil untereinander unverändert, nebeneinander benutzbar.

© 2025 C.C. Buchner Verlag, Bamberg

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags. Hinweis zu §§ 60 a, 60 b UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und/oder in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen. Fotomechanische, digitale oder andere Wiedergabeverfahren sowie jede öffentliche Vorführung, Sendung oder sonstige gewerbliche Nutzung oder deren Duldung sowie Vervielfältigung (z. B. Kopie, Download oder Streaming), Verleih und Vermietung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Nutzungsvorbehalt: Die Nutzung für Text und Data Mining (§ 44 b UrhG) ist vorbehalten, insbesondere für die (Weiter-)Entwicklung und das Training jeglicher KI-Systeme. Dies betrifft nicht Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60 d UrhG).

[produktsicherheit@ccbuchner.de](mailto:produktsicherheit@ccbuchner.de)

Redaktion: Corinna Hendrich, Pauline Kortekaas, Andreas Beyer

Layout und Satz: tiff.any GmbH & Co. KG, Berlin

Illustrationen: tiff.any GmbH & Co. KG, Berlin

Druck und Bindung: XXXXX

[www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de)

ISBN 978-3-661-82036-1



Liebe Schülerinnen und Schüler,

aufbauend auf der 12. Jahrgangsstufe erweitern Sie im Fach Wirtschaft und Recht in der 13. Jahrgangsstufe Ihre Handlungskompetenzen unter anderem im Rahmen Ihrer politischen Meinungsbildung, um ökonomische und rechtliche Fragen auf erhöhtem Anforderungsniveau zu beantworten. Dabei orientieren Sie sich an den wissenschaftlichen Disziplinen Recht und Volkswirtschaft.

Im Bereich des **Zivilrechts** vollziehen Sie anhand konkreter Fälle die grundlegende Systematik des Leistungsstörungenrechts nach, bevor Sie am Beispiel des Kaufs konkrete Ansprüche bzw. Rechte bei Leistungsstörungen juristisch fundiert begründen. Dabei entwickeln Sie ein vertieftes Verständnis für die juristische Arbeits- und Denkweise und es wird Ihnen die Intention des Gesetzgebers bewusst, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen. Anhand ausgewählter Regelungen zum Verbraucherschutz zeigen Sie das Spannungsverhältnis zwischen der Schutzfunktion rechtlicher Regelungen und der Vertragsfreiheit in der Sozialen Marktwirtschaft auf.

Im Bereich des **Strafrechts** unterscheiden Sie zwischen Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen, begründen die Strafbarkeit einer Handlung und beurteilen die Rechtsfolgen von Straftaten vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Prinzipien, verschiedener Strafzwecktheorien und den Grundsätzen der Strafzumessung.

Im Bereich **Volkswirtschaftslehre** stellen Sie Auswirkungen von Entwicklungen des Preis- und Zinsniveaus auf private Haushalte, Unternehmen und den Staat dar. Sie beschreiben die intendierte Wirkungsweise konkreter geldpolitischer Maßnahmen und bewerten konkrete geldpolitische Entscheidungen der Europäischen Zentralbank aus unterschiedlichen Perspektiven. Darüber hinaus erörtern Sie aktuelle Fragen zu Geld und zur Geldpolitik.

Wir haben dieses Schulbuch abwechslungsreich und realitätsnah für Sie gestaltet. Zeitgemäße Texte, Bilder und Karikaturen sowie anschauliche Grafiken spiegeln die wirtschaftliche und rechtliche Aktualität wider. Das soll Sie motivieren, beim Kompetenzerwerb unterstützen und Sie bestmöglich auf das Abitur vorbereiten.

Viel Spaß wünschen das Autorenteam und der Verlag

# KONZEPTIONSBESCHREIBUNG

## Doppelaufaktseiten

Jedes Kapitel beginnt mit einer **Doppelaufaktseite**. Material und offene Aufgaben ermöglichen Ihnen eine erste Annäherung an die Inhalte des neuen Kapitels. Dabei können Sie auch zeigen, was Sie bereits über das neue Thema wissen.

**Ihre Meinung ist gefragt!**

- Erläutern Sie anhand des Beispiels „Exchange“ mögliche Konflikte zwischen den Tauschpartnerinnen bzw. -partnern und Exchange und Konflikte unter den verschiedenen Tauschpartnerinnen und -partnern, die sich bei Abowicklung der Tauschaktionen ergeben könnten.
- Stellen Sie einen möglichen Konflikt zwischen den am Tauschgeschäft Beteiligten in einem Rollenpiel dar. Machen Sie dabei mögliche Forderungen geltend bzw. versuchen Sie diese abzuwehren.

### Recht

#### 1.1 Zivilrecht – Interessenausgleich bei vertraglichen Schuldverhältnissen

Verträge verpflichten die beteiligten Parteien, Leistungen zu erbringen. Dabei kann es zu Störungen bei der Vertragserfüllung kommen. Hier greift das **Leistungsstörungenrecht**. Der Begriff der **Leistungsstörung** ist gesetzlich nicht definiert. Von Leistungsstörungen spricht man immer dann, wenn eine Leistung aus einem Schuldverhältnis, z. B. aus einem Vertrag, aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht wie geschuldet vorgenommen wird. Das wiederum kann verschiedenen Gründe haben: Sei es, dass beabsichtigt ist, die Leistung zu leisten, oder dass es unmöglich ist, die Leistung zu erbringen. Denkbar ist auch, dass die Leistung zwar erbracht wird, aber gegebenenfalls zu spät. Eine Leistungsstörung liegt auch dann vor, wenn die Leistung Mängel aufweist. Der Begriff der **Pflichtverletzung** ist ein das Leistungsstörungenrecht prägender Zentralbegriff. Er findet sich u. a. in den §§ 280, 281 und 323 BGB. Die Verletzung kann sich dabei auf unterschiedliche Pflichten der Schuldnerin bzw. des Schuldners beziehen, die unerfüllt bleiben. Allgemein gesprochen liegt eine Pflichtverletzung immer dann vor, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner eine Pflicht nicht oder nicht so wie geschuldet erfüllt. Im Leistungsstörungenrecht geht es primär darum, die Folgen von Leistungsstörungen zu regeln, insbesondere, wer von den Vertragsparteien die nachteiligen Folgen einer Störung zu tragen hat. Eine zweite Funktion besteht darin, dass das Leistungsstörungenrecht die **Privatautonomie** sichers und einen **gerechten Interessenausgleich** zwischen den am Schuldverhältnis beteiligten Parteien herstellen soll.

**Kompetenzen**  
Das können Sie nach diesem Kapitel:

- ... unterschiedliche Vertragstypen an Fallbeispielen identifizieren, die jeweiligen Pflichten der Vertragsparteien aufzeigen und sie dadurch vom Kauf abgrenzen.
- ... anhand konkreter Fälle die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen nachvollziehen. Dabei ist Ihnen die Intention des Gesetzgebers, einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen, bewusst.

Der kleine **Einführungstext** bietet einen ersten Überblick über den neuen Themenbereich.

Die **Kompetenzen** zeigen Ihnen, was Sie nach der Bearbeitung des Kapitels können sollten.

## Basisseiten

Der Einleitungstext beschreibt die Kompetenz, die Sie durch die Bearbeitung der Doppelseiten erwerben sollen. Anhand realistischer Fallbeispiele werden Sie an wirtschaftliche und rechtliche Themen herangeführt. Die Fallbeispiele ermöglichen Ihnen, das Gelernte mit Ihren eigenen Erfahrungen zu verknüpfen.

### 1.1 Was ist ein Vertrag und welche Verträge gibt es (im BGB)?

Sie identifizieren unterschiedliche schuldrechtliche Verträge des Alltags und zeigen die damit für die Vertragsparteien entstandenen Pflichten auf.

**M1 Verschiedene Verträge**

**M2 Was ist ein privatrechtlicher Vertrag?**

Ein privatrechtlicher Vertrag ist einer der Grundbegriffe des Privatrechts und das häufigste Rechtsinstitut. Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Durch das gegenseitige Versprechen binden sich die Parteien, d. h. es entstehen Rechte und Rechtspflichten, die erfüllt werden müssen. Die meisten Verträge, die einen Anspruch begründen, haben eine Gegenleistung (z. B. Kaufvertrag, Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag, Reisevertrag). Das typischste Beispiel für einen unentgeltlichen Vertrag ist die Schenkung. Durch einen Vertrag kann aber auch ein Recht übertragen oder erlassen werden (Verfügungsgeschäft, Übergang). Im Familienrecht gibt es z. B. den Ehevertrag, im Erbrecht den Erbvertrag. Werden die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht freiwillig erfüllt, können sie gerichtlich durchgesetzt werden.

### 1.1.1 Was ist ein Vertrag und welche Verträge gibt es (im BGB)?

**M3 Welche Verträge sind im BGB geregelt?**

Bestimmte, besonders häufige Verträge hat der Gesetzgeber bereits ausgearbeitet. Dazu gehören unter anderem der Kaufvertrag, der Mietvertrag und der Darlehensvertrag. Es geht der Grundriss der Vertragstypen, das heißt, innerhalb der Grenzen, die das zwingende Recht setzt, können beliebige Verträge geschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen gelten also nur, wenn die Parteien keine eigenen Vereinbarungen treffen. Sie müssen keine individuellen Überlegungen anstellen, wie gehen soll, wenn zum Beispiel die gekaufte Sache einen Mangel hat, können dies aber tun. Andere Verträge sind hingegen detailhaft geregelt, weil die Vertragsparteien in gerade an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sein sollen. Somit gilt die Vertragsfreiheit nur hinsichtlich der Abschlussfreiheit, aber nicht hinsichtlich der Inhaltstheorie. Häufig vorkommende Verträge können aber auch so überlagert nicht geregelt sein. Eine der Kaufvertragser ist hat sich trotzdem entwickelt.

**M4 „Leihen“ im juristischen Sinne**

Hallo! Kannst du mir bis morgen vielleicht dein Euer leihen?  
Na klar, gerne! Aber morgen brauche ich es wieder.  
No klar, gerne!  
Zwei Studenten in der Bibliothek  
Zwei Nachbarn an der Tür

**AUFGABEN** 82036-102

- Wiederholung: Listen Sie alle Verträge (M2) auf, die bei einer kompletten Kaufhandlung abgeschlossen werden. Unterscheiden Sie dabei zwischen Verpflichtungs- und Verfürgeschäften.
- Ordnen Sie den Bildern (M1) folgende Vertragstypen zu: Kaufvertrag (§ 433 BGB), Darlehensvertrag (§ 488 BGB), Mietvertrag (§ 535 BGB), Dienstvertrag (§ 611 BGB), Werkvertrag (§ 612 BGB), Werkvertrag (§ 612 BGB), Werkvertrag (§ 612 BGB). Begründen Sie Ihre Zuordnung und erläutern Sie die gesetzlich hergeleiteten Pflichten, die sich aus den geschlossenen Verträgen jeweils ergeben.
- Erläutern Sie, warum es für den Geschäftsverkehr wichtig ist, dass die Vertragsparteien auch Verträge eingehen können, die nicht bereits im BGB geregelt sind (M3).
- Grenzen Sie anhand der Beispiele in M1 und des Gesetzestextes einen Werkvertrag von einem Werklieferungsvertrag ab.
- Begründen Sie, dass es sich in M4 um zwei unterschiedliche Vertragstypen handelt.

→ Fachwissen zu den Aufgaben 1.1.1-1  
→ Methoden zu den Aufgaben 1.1.1-2

Lernaufgaben ermöglichen es Ihnen, die jeweiligen Kompetenzen anhand des realitätsnahen Materials, ggf. zusammen mit weiteren Erklärungen im **Fachwissen** oder mit den **Methoden** und **Modellen**, zu erwerben und die Eingangsfrage zu beantworten.



**METHODE** 2.2 AUSSENHANDEL UND WÄHRUNG

### Wechselkursänderungen im Marktmodell

**1 Einführung in das Marktmodell der Wechselkurse**

Der Wechselkurs ist der Preis einer Währung. Er bildet sich am **Devisenmarkt**, dem globalen Handelsplatz für ausländische Währungen (Devisen), der in der Regel über spezielle Devisenbörsen abgewickelt wird.

Diese Wechselkursbildung kann im Marktmodell nachvollzogen werden. Das Marktmodell des Devisenmarktes besteht wie gewohnt aus einer Angebots- und einer Nachfragekurve. Der Wechselkurs zwischen den beiden Ländern ergibt sich folglich aus dem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach diesen Währungen.

Für die Notierung des Wechselkurses gibt es zwei Notierungen.

Bei der Preisnotierung wird eine Einheit der Fremdwährung ausgedrückt.  
1 \$ = 0,92 €

**Methode**  
Ins Kapitel eingebunden sind speziell hervorgehobene Sonderseiten, mit denen Sie sich methodisches Rüstzeug aneignen.

**Fachwissen**  
Das Fachwissen des gesamten Lernbereichs wird am Ende des Kapitels übersichtlich zusammengefasst und ergänzt. Hier können Sie ggf. die zur Bearbeitung von Aufgaben notwendigen Zusatzinformationen nachlesen und die Seiten zur Vor- oder Nachbereitung eines Themas nutzen.

**FACHWISSEN**

**1**

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen eine Person (**Gläubiger**) berechtigt ist, von der anderen (**Schuldner**) eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Ein **Schuldverhältnis** kann aus einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. § 823 BGB) oder einem **Vertrag** entstehen.

Ein Vertrag begründet oder ändert ein **Schuldverhältnis** (§ 311 BGB). Er kommt durch **übereinstimmende Willenserklärungen** (Antrag und Annahme) zustande. Demnach ergeben sich aus dem Vertrag **Rechte und Pflichten**. In der deutschen Rechtsordnung gilt der Grundsatz der **Privatautonomie** (Art 2. Abs. 1 GG). Eine wichtige Ausprägung der Privatautonomie ist die **Vertragsfreiheit**. Grundsätzlich besteht bei der Vertragsgestaltung **Abschluss-** (mit wem), **Inhalts-** (worüber) und **Formfreiheit** (wie). Damit ist der Vertrag das wichtigste rechtliche Mittel zur Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse.

Seit dem römischen Recht gilt der Grundsatz **„pacta sunt servanda“** (Verträge sind einzuhalten). Ohne die berechtigte Erwartung, dass einer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung nachgekommen wird, wäre jeder Vertrag...

**Schuldverhältnis**  
Kapitel X.XX  
S. XX

**Vertrag**  
Kapitel X.XX  
S. XX

**KOMPETENZCHECK**

**1**

**M1 Maler Klecksel**

Frage von Anja auf [habe-ich-recht.de](http://habe-ich-recht.de)

Hallo,

in unserer Tageszeitung bin ich auf die Kleinanzeige „Fachmännische Malerarbeiten aller Art, günstig, Tel. 0170 187...“ gestoßen. Da mein Wohnzimmer unbedingt einen neuen Anstrich brauchte, habe ich dort angerufen. Malermeister Wagner, wie sich der Herr bei mir vorstellte, hat dann am Tag darauf das Zimmer begutachtet und wir haben uns auf einen wirklich günstigen Pauschalpreis geeinigt. Die benötigten Materialien wollte Herr Wagner besorgen. Bereits wenige Tage später wurden die Arbeiten von Herrn Wagner auch...

Zunächst zu meiner Zufriedenheit und ich habe...

Materialien...

**Kompetenzcheck**  
Der Kompetenzcheck bildet den Abschluss des Kapitels. Hier können Sie zeigen, dass Sie die erworbenen Kompetenzen in konkreten Situationen sinnvoll anwenden können.

**Abiturcheck**  
Im Abiturcheck können Sie Ihr erworbenes Wissen auf Abiturniveau testen.

**ABITURCHECK**

**1**

**M1 Auto nicht rechtzeitig geliefert**

Markus A., registrierter User seit 18.06.2020

Liebe Community,

am 21.06. habe ich beim Händler vor Ort ein neues KFZ gekauft. Ich habe bereits beim Kauf darauf hingewiesen, dass ich das Auto Anfang Oktober für meinen Urlaub dringend benötige. Die Lieferfrist wurde mit acht bis zehn Wochen angegeben. Den spätesten Liefertermin bestätigte er mir mit dem 29.08. Da ich vom Händler bis dahin nichts gehört hatte, habe ich mich am 30.08. bei ihm nach dem Auto erkundigt. Er sagte mir, dass es Verzögerungen geben würde und das Auto noch nicht einmal produziert sei.

Nach langem Hin und Her habe ich dem Händler dann eine Frist bis 30.09. gesetzt. Bis dahin hatte ich noch kein neues Auto. Deshalb habe ich...

henden Urlaub...

# KONZEPTIONSBESCHREIBUNG

## Anhang

Sie finden dort die Erläuterungen zu den **Operatoren**, die den Erwartungshorizont der Aufgaben klar eingrenzen, Glossarbegriffe zum Nachschlagen sowie eine Übersicht der relevanten **Methoden** und **Modelle** für das Abitur.

SERVICE-ANHANG		
Operatoren für Wirtschaft		
Operatoren	Erläuterung/Beispiele	
Anforderungsbereich I	nennen/wiedergeben/zusammenfassen	Kenntnisse (Fachbegriffe, Daten, Fakten, Modelle) und Aussagen in komprimierter Form unkommentiert darstellen
	beschreiben/darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben
	berechnen/ermitteln	Aufgaben anhand vorgegebener Daten und Sachverhalte mit bekannten Operationen lösen
Anforderungsbereich II	erklären/erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen
	analysieren	

## Hilfestellungen im Bereich des Zivilrechts

### BGB HILFT:

Diese im Bereich der mangelhaften Leistung verwendete Rubrik deutet darauf hin, dass die aufgeführten Paragraphen lediglich als „Spickzettel“ zu verstehen sind. Eine Nennung durch die Schülerinnen und Schüler in (zentralen) Prüfungsaufgaben wird nicht erwartet.



Dieses Icon signalisiert Ihnen auf den ersten Blick, dass an dieser Stelle der vom Gesetzgeber intendierte Interessenausgleich unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes im Besonderen im Vordergrund der Betrachtung steht.

## UpdateCodes

Zahlreiche Grafiken, Tabellen und Diagramme mit dem Icon  werden regelmäßig aktualisiert und stehen mithilfe eines QR- und Mediacodes neben der jeweiligen Grafiküberschrift kostenfrei zum Download zur Verfügung. Die Grafiken sind wie folgt konzipiert:

- Unter der Grafiküberschrift findet sich der jeweilige Stand der Grafik-Aktualisierung, z. B. „Stand: 2025“. Dieser Stand zeigt immer die letzte Datenüberprüfung an.
- Die Quellenangabe unter der Grafik informiert über den jeweiligen Datenerhebungszeitpunkt.
- Weitere Informationen zu den UpdateCodes finden sich im nebenstehenden QR- und Mediacode.

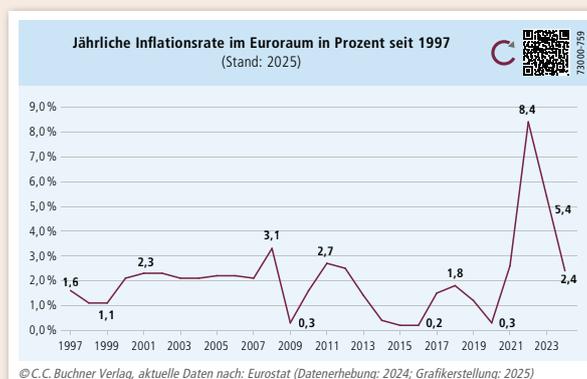


73000-519

Lesebeispiel zur Grafik:

Die Daten stammen von DESTATIS.

Die letzte Überprüfung, ob es neuere Daten gibt, fand im Jahr 2025 statt.





<b>1</b>	<b>Recht</b> .....	<b>11</b>
<b>1.1</b>	<b>Zivilrecht – Interessenausgleich bei vertraglichen Schuldverhältnissen</b> .....	<b>11</b>
1.1.1	Was ist ein Vertrag und welche Verträge gibt es (im BGB)? .....	12
1.1.2	Was kann bei der Vertragserfüllung grundsätzlich alles schiefgehen? .....	14
1.1.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es bei einer Pflichtverletzung durch die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner? .....	16
1.1.4	Welche grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen sind nötig, um Schadensersatzansprüche bzw. ein Rücktrittsrecht geltend machen zu können? .....	18
	<b>Fachwissen</b> .....	<b>21</b>
	<b>Kompetenzcheck</b> .....	<b>31</b>
<b>1.2</b>	<b>Zivilrecht – Interessenausgleich beim Kauf</b> .....	<b>33</b>
1.2.1	Warum bedarf der Kauf besonderer rechtlicher Regelungen? .....	34
1.2.2	Wann führt eine Nebenpflichtverletzung zum Schadensersatz? .....	38
1.2.3	Wann gerät die Schuldnerin bzw. Schuldner in Verzug? .....	40
1.2.4	Kann die Käuferin bzw. der Käufer wegen einer verspäteten Leistung Schadensersatz neben der Leistung verlangen? .....	44
1.2.5	Kann die Käuferin bzw. der Käufer vom Vertrag zurücktreten und einen Ersatzkauf tätigen? .....	47
1.2.6	Welche Konsequenzen drohen, wenn die Käuferin bzw. der Käufer eine Rechnung zu spät bezahlt? .....	51
1.2.7	Wann liegt eine Unmöglichkeit der Leistung vor? .....	54
1.2.8	Welche Ansprüche und Rechte hat die Käuferin bzw. der Käufer im Falle einer unmöglichen Leistung? .....	58
1.2.9	Wann hat eine Ware einen Mangel? .....	61
1.2.10	Welche Rechte hat die Verbraucherin bzw. der Verbraucher zunächst bei Vorliegen eines Mangels? .....	65
1.2.11	Wann kann die Verbraucherin bzw. der Verbraucher Ersatz eines Mangelfolgeschadens verlangen? .....	67
1.2.12	Welche nachrangigen Rechte hat die Verbraucherin bzw. der Verbraucher bei Vorliegen eines Mangels? .....	71
1.2.13	Welche weitere Möglichkeit gibt es, sich bei Fernabsatzverträgen vom Vertrag zu lösen? .....	73
1.2.14	Wie viel gesetzliche Regulierung wollen wir? .....	74
	<b>Fachwissen</b> .....	<b>76</b>
	<b>Kompetenzcheck</b> .....	<b>99</b>

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.3</b>	<b>Strafrecht</b> .....	<b>101</b>
1.3.1	Worin liegt der Zweck des Strafens? .....	102
1.3.2	Welche Konsequenzen kann rechtswidriges Verhalten haben? .....	107
1.3.3	Was muss gegeben sein, damit eine Tat bestraft werden kann? .....	112
1.3.4	Welche Gründe können eine Tat rechtfertigen oder entschuldigen? .....	118
1.3.5	Wovon hängt die Höhe der Strafe ab? .....	122
1.3.6	Welchen Grundsätzen muss das Strafrecht im Rechtsstaat entsprechen? .....	127
	<b>Fachwissen</b> .....	<b>130</b>
	<b>Kompetenzcheck</b> .....	<b>134</b>
	<b>Abiturcheck</b> .....	<b>135</b>
<b>2</b>	<b>VWL</b> .....	<b>139</b>
<b>2.1</b>	<b>Geld und Preisniveau</b> .....	<b>139</b>
2.1.1	Warum ist ein stabiles Preisniveau wichtig? .....	140
2.1.2	Wie kann es zu einer Inflation kommen? .....	144
2.1.3	Wie wird die Inflationsrate berechnet? .....	146
2.1.4	Wer ist für die Preisstabilität verantwortlich? .....	150
2.1.5	Woran orientiert sich die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank? .....	154
2.1.6	Welche Rolle spielen die Zinsen für die wirtschaftliche Entwicklung? .....	156
2.1.7	Wie funktioniert die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank? .....	158
2.1.8	Welches Instrumentarium steht der EZB für ihre Geldpolitik zur Verfügung? .....	162
2.1.9	Wo finden geldpolitische Maßnahmen ihre Grenzen? .....	166
2.1.10	Welche Fragen zu Geld und zur Geldpolitik werden aktuell diskutiert? .....	169
	<b>Fachwissen</b> .....	<b>174</b>
	<b>Kompetenzcheck</b> .....	<b>183</b>
<b>2.2</b>	<b>Außenhandel und Währung</b> .....	<b>185</b>
2.2.1	Wie können die außenwirtschaftlichen Beziehungen einer Volkswirtschaft statistisch erfasst werden? .....	186
2.2.2	Sollte der Außenhandel einer Volkswirtschaft ausgeglichen sein? .....	189
2.2.3	Wie stellt sich die deutsche Leistungsbilanz dar? .....	193
	<b>Methode: Wechselkursänderungen im Marktmodell</b> .....	<b>197</b>
2.2.4	Wie bilden sich Wechselkurse am Devisenmarkt? .....	200
2.2.5	Wie beeinflusst der Wechselkurs den Außenhandel? .....	202
2.2.6	Kann der Wechselkurs zu einem Ausgleich der Leistungsbilanz beitragen? .....	205
2.2.7	Wie kann staatliches Handeln die Wechselkurse beeinflussen? .....	208
2.2.8	Wie kann staatliches Handeln den Außenhandel beeinflussen? .....	212



2.2.9	Wie können außenwirtschaftliche Entscheidungen aus spieltheoretischer Sicht erklärt werden? .....	214
2.2.10	Wie hilft die Spieltheorie dabei, außenwirtschaftliche Entscheidungen zu erklären? ...	219
	Themenfeld Spiel 1: „Chicken Game“	
	Themenfeld Spiel 2: „Battle of the Sexes“	
	Themenfeld Spiel 3: „Tauben-Falke“	
	<b>Fachwissen</b> .....	<b>224</b>
	<b>Kompetenzcheck</b> .....	<b>229</b>
<b>2.3</b>	<b>Betrachtung aktueller gesamtwirtschaftlicher Problemstellungen</b> .....	<b>233</b>
2.3.1	Was macht der Sachverständigenrat? .....	234
	<b>Methode: Lösungsansätze in einer komplexen gesamtwirtschaftlichen Problemlage entwickeln</b> .....	<b>237</b>
2.3.2	Wie entwickelt man Lösungsansätze, wenn sich Bereiche der Wirtschaftspolitik überschneiden? .....	239
2.3.3	Welche gesellschaftlichen Auswirkungen muss die Wirtschaftspolitik im Auge behalten? .....	242
	<b>Fachwissen</b> .....	<b>248</b>
	<b>Abiturcheck</b> .....	<b>249</b>
	<b>Informationen zum Abitur</b> .....	<b>251</b>
	<b>Service-Anhang</b> .....	<b>258</b>
	METHODEN und MODELLE im Überblick .....	258
	Für den Teilbereich BWL relevante Methoden und Modelle .....	268
	Für den Teilbereich VWL relevante Methoden und Modelle .....	281
	Für den Teilbereich RECHT relevante Methoden .....	287
	Operatoren .....	300
	Glossar .....	302
	Register .....	314
	Bildnachweis .....	317

Über QR-Codes können Sie in verschiedenen Kapiteln Zusatzmaterialien direkt über das Smartphone ansteuern. Diese können außerdem über die Eingabe der Mediencodes im Suchfeld auf [www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de) aufgerufen werden.

Hinweis: Texte und Materialien ohne Quellenangaben sind von den Autorinnen und Autoren verfasst. Im Folgenden werden in der Regel immer beide Geschlechter („Schülerinnen und Schüler“) angesprochen oder neutrale Formen („Lehrkraft“) verwendet. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in Ausnahmefällen darauf verzichtet, immer beide Geschlechter anzusprechen, auch wenn selbstverständlich Personen jeglichen Geschlechts gemeint sind.

URLs aller im Buch verwendeten Fremdquellen



82036-001

## Pacta sunt servanda\*

### Tauschen auf **Exchange**

Hier tauschen Sie Ihre Artikel kostengünstig und bequem.

#### So funktioniert's

##### Kostenlos anmelden

Die Teilnahme bei **Exchange** ist absolut kostenlos, ohne Mitgliedsbeiträge und versteckte Kosten.

##### Eigene Artikel anbieten

Bieten Sie auf **Exchange** Artikel zum Tausch an. Hierfür legen Sie einen Tauschwert zwischen 1–25 Chips fest.



Wiederverwertung von Kleidung

##### Chips erhalten

Wird einer Ihrer Artikel gewünscht, senden Sie diesen einfach an die hinterlegte Lieferadresse der Tauschpartnerin bzw. des Tauschpartners. Die entsprechende Anzahl an Chips wird Ihnen gutgeschrieben.

##### Chips einlösen

Haben Sie einen Artikel entdeckt, der Ihnen gefällt, erhält die Anbieterin bzw. der Anbieter automatisch Ihre Kontaktdaten und sendet Ihnen den gewünschten Artikel zu. Alle Artikel auf **Exchange** sind sofort verfügbar.

##### Versandkosten

Die Versandkosten trägt grundsätzlich die Versenderin bzw. der Versender.

*Bearbeiter*

*\*dt.: Verträge sind einzuhalten.*

## Ihre Meinung ist gefragt!

- 1 Erläutern Sie anhand des Beispiels „Exchange“ mögliche Konflikte zwischen den Tauschpartnerinnen bzw. -partnern und Exchange und Konflikte unter den verschiedenen Tauschpartnerinnen und -partnern, die sich bei Abwicklung der Tauschaktionen ergeben könnten.
- 2 Stellen Sie einen möglichen Konflikt zwischen den am Tauschgeschäft Beteiligten in einem Rollenspiel dar. Machen Sie dabei mögliche Forderungen geltend bzw. versuchen Sie diese abzuwehren.

# Recht

## 1.1 Zivilrecht – Interessenausgleich bei vertraglichen Schuldverhältnissen



Verträge verpflichten die beteiligten Parteien, Leistungen zu erbringen. Dabei kann es zu Störungen bei der Vertragserfüllung kommen. Hier greift das **Leistungsstörungenrecht**. Der Begriff der **Leistungsstörung** ist gesetzlich nicht definiert. Von Leistungsstörungen spricht man immer dann, wenn eine Leistung aus einem Schuldverhältnis, z. B. aus einem Vertrag, aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht wie geschuldet vorgenommen wird. Das wiederum kann verschiedene Gründe haben: Sei es, dass beabsichtigt ist, gar nicht zu leisten, oder dass es unmöglich ist, die Leistung zu erbringen. Denkbar ist auch, dass die Leistung zwar erbracht wird, aber gegebenenfalls zu spät. Eine Leistungsstörung liegt auch dann vor, wenn die Leistung Mängel aufweist.

Der Begriff der **Pflichtverletzung** ist ein das Leistungsstörungenrecht prägender Zentralbegriff. Er findet sich u. a. in den §§ 280, 281 und 323 BGB. Die Verletzung kann sich dabei auf unterschiedliche Pflichten der Schuldnerin bzw. des Schuldners beziehen, die unerfüllt bleiben. Allgemein gesprochen liegt eine Pflichtverletzung immer dann vor, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner eine Pflicht nicht oder nicht so wie geschuldet erfüllt.

Im Leistungsstörungenrecht geht es primär darum, die Folgen von **Leistungsstörungen** zu regeln, insbesondere, wer von den Vertragsparteien die nachteiligen Folgen einer Störung zu tragen hat. Eine zweite Funktion besteht darin, dass das Leistungsstörungenrecht die **Privatautonomie sichern** und einen **gerechten Interessenausgleich** zwischen den am Schuldverhältnis beteiligten Parteien herstellen soll.

## Kompetenzen

Das können Sie nach diesem Kapitel:

- ... unterschiedliche Vertragstypen an Fallbeispielen identifizieren, die jeweiligen Pflichten der Vertragsparteien aufzeigen und sie dadurch vom Kauf abgrenzen.
- ... anhand konkreter Fälle die grundlegende Systematik des Rechts der Leistungsstörungen nachvollziehen. Dabei ist ihnen die Intention des Gesetzgebers, einen gerechten Interessenausgleich herbeizuführen, bewusst.

## 1.1.1 Was ist ein Vertrag und welche Verträge gibt es (im BGB)?

Sie identifizieren unterschiedliche schuldrechtliche Verträge des Alltags und zeigen die damit für die Vertragsparteien entstandenen Pflichten auf.

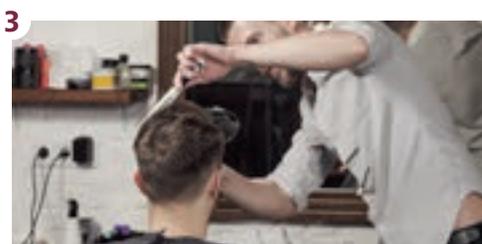
### M1 Verschiedene Verträge



Am Marktstand



Station für Leihräder



Ein junger Mann beim Friseur



Fahrschulauto



Ein Mann beim Maßschneider



Werbung einer Bank

### M2 Was ist ein privatrechtlicher Vertrag?

Ein privatrechtlicher Vertrag ist einer der Grundbegriffe des Privatrechts und das häufigste Rechtsgeschäft. Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Durch das gegenseitige

5 Versprechen binden sich die Parteien, d. h., es entstehen Rechte und Rechtspflichten, die erfüllt werden müssen.

Die meisten Verträge, die einen Anspruch begründen, haben eine Gegenleistung (z. B. Kaufvertrag, Miete, Dienstvertrag, Werkver-

trag, Reisevertrag). Das typischste Beispiel für einen unentgeltlichen Vertrag ist die Schenkung. Durch einen Vertrag kann aber auch ein Recht übertragen oder erlassen werden (Verfügungsgeschäft, Übereignung). Im 15 Familienrecht gibt es z. B. den Ehevertrag, im Erbrecht den Erbvertrag. Werden die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht freiwillig erfüllt, können sie gerichtlich durchgesetzt werden.

20

Nach: Alexy, Lennart et al.: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2. Auflage. Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. 2023

### M3 Welche Verträge sind im BGB geregelt?

Bestimmte, besonders häufige Verträge hat der Gesetzgeber bereits ausgestaltet. Dazu gehören unter anderem der Kaufvertrag, der Werkvertrag und der Darlehensvertrag. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, das heißt, innerhalb der Grenzen, die das zwingende Recht setzt, können beliebige Verträge geschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen gelten also nur, wenn die Parteien keine eigenen Vereinbarungen treffen. Sie müssen keine individuellen Überlegungen an-

stellen, was gelten soll, wenn zum Beispiel die gekaufte Sache einen Mangel hat, können dies aber tun. Andere Verträge sind hingegen deshalb geregelt, weil die Vertragsparteien gerade an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sein sollen. Somit gilt die Vertragsfreiheit nur hinsichtlich der Abschlussfreiheit, aber nicht hinsichtlich der Inhaltsfreiheit. Häufige vorkommende Verträge können aber auch überhaupt nicht geregelt sein. Etwa der Leasingvertrag; er hat sich trotzdem entwickelt.

*Nach: Alexy, Lennart et al.: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2. Auflage. Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. 2023*

### M4 „Leihen“ im juristischen Sinne

Könntest du mir das Buch bis morgen leihen?



Zwei Studentinnen in der Bibliothek

Hallo! Könntest du mir bis morgen vielleicht drei Eier leihen?



Zwei Nachbarinnen an der Tür

Na klar, gerne! Aber morgen brauche ich es wieder.

Na klar, gerne!

#### AUFGABEN

82036-100



- 1 Wiederholung: Listen Sie alle Verträge (M2) auf, die bei einer kompletten Kaufhandlung abgeschlossen werden. Unterscheiden Sie dabei zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften.
- 2 Ordnen Sie den Bildern (M1) folgende Vertragstypen zu: Kaufvertrag (§ 433 BGB), Darlehensvertrag (§ 488 BGB), Mietvertrag (§ 535 BGB), Dienstvertrag (§ 611 BGB), Werkvertrag (§ 631 BGB), Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB). Begründen Sie Ihre Zuordnung und erläutern Sie die gesetzlich festgelegten Pflichten, die sich aus den geschlossenen Verträgen jeweils ergeben.
- 3 Erläutern Sie, warum es für den Geschäftsverkehr wichtig ist, dass die Vertragsparteien auch Verträge eingehen können, die nicht bereits im BGB geregelt sind (M3).
- 4 Grenzen Sie anhand der Beispiele in M1 und des Gesetzestextes einen Werkvertrag von einem Werklieferungsvertrag ab.
- 5 Begründen Sie, dass es sich in M4 um zwei unterschiedliche Vertragstypen handelt.

→ **Fachwissen zu den Aufgaben** S. 21 ff.

→ **Methoden zu den Aufgaben** S. 289

## 1.1.2 Was kann bei der Vertragserfüllung grundsätzlich alles schiefgehen?

Sie ordnen Probleme, die bei der Vertragserfüllung auftreten, verschiedenen Arten von Leistungsstörungen zu.

### M1 Typische Pflichten bei der Wohnungsmiete

- |          |                                                                                            |          |                                                                              |          |                                                                           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>a</b> | Der Mieter muss kleinere Reparaturen durchführen, wenn dies im Mietvertrag vereinbart ist. | <b>b</b> | Die Vermieterin muss eine jährliche Abrechnung der Betriebskosten erstellen. | <b>c</b> | Der Mieter muss notwendige Arbeiten dulden.                               |
| <b>d</b> | Die Vermieterin muss den Mieter rechtzeitig über Mängel informieren.                       | <b>e</b> | Der Vermieter muss dem Mieter den Gebrauch der Mietsache ermöglichen.        | <b>f</b> | Die Mieterin muss die vereinbarte Miete pünktlich zahlen.                 |
| <b>g</b> | Der Mieter muss die Wohnung pfleglich behandeln und Schäden vermeiden.                     | <b>h</b> | Die Mieterin muss dem Vermieter Mängel unverzüglich melden.                  | <b>i</b> | Der Vermieter muss die Wohnung in einem vertragsgemäßen Zustand erhalten. |

Bearbeiter

### M2 Pflichten aus einem Schuldverhältnis

Wer aus einem Vertrag (vgl. § 311 BGB) oder aus einem anderen Schuldverhältnis zu einer Leistung verpflichtet ist, muss diese Leistung auch erbringen (vgl. § 241 BGB). Gerade bei der Vertragserfüllung kommt es aber immer wieder zu Problemen, weil eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner die Leistung nicht wie geschuldet erbringt oder Uneinigkeit über die konkreten Pflichten aus dem Schuldverhältnis besteht.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Pflichten. Die leistungsbezogenen Pflichten (Leistungspflichten) sind die Pflichten, wegen denen ein Schuldverhältnis eingegangen wurde. Nicht leistungsbezogene

Pflichten (Nebenpflichten) sind Begleiterscheinungen des Schuldverhältnisses. Es handelt sich hierbei insbesondere um Schutz-, Aufklärungs- und Rücksichtspflichten (§ 241 II BGB), die dazu dienen, von den Parteien des Schuldverhältnisses Schäden abzuwenden, die möglicherweise im Rahmen der Anbahnung des Vertrags (vgl. § 311 II BGB) oder bei der Erfüllung der Leistungs-

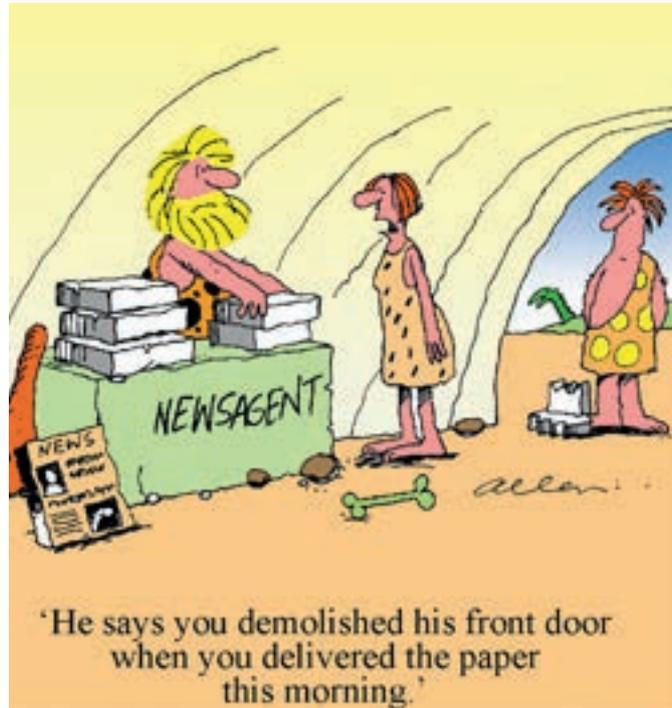
pflichten entstehen können. Sobald der Schuldner die geschuldeten Leistungen an den Gläubiger bewirkt hat, erlischt das Schuldverhältnis (§ 362 BGB).

Bearbeiter

**M3** Verschiedene Pflichtverletzungen

- a** Ein Vermieter wartet vergebens auf die Begleichung der Miete durch den Mieter, obwohl der Zahlungstermin längst überschritten ist.
- b** Ein Kunde stellt bei einer Pauschalreise fest, dass das von ihm gebuchte Zimmer mit Meerblick nur ein Fenster zu einem Hinterhof hat.
- c** Eine Frau betritt einen Supermarkt und rutscht auf einer am Boden liegenden Tomate aus, stürzt und bricht sich das Handgelenk.
- d** Ein Handwerker hinterlässt seinen Arbeitsbereich in einem Einfamilienhaus in einem stark verschmutzten Zustand, ohne die Baustelle zu reinigen.
- e** Ein Online-Shop garantiert eine Lieferzeit von maximal drei Tagen für alle Bestellungen. Eine bestellte Ware ist auch am fünften Tag noch nicht geliefert.
- f** Ein Konzertveranstalter plant ein Konzert und verkauft Tickets. Leider erkrankt der Künstler so schwer, dass er den Auftritt absagen muss.
- g** Nach einem Frisörbesuch stellt die Kundin fest, dass ihr Haar total verschnitten ist.
- h** Der gekaufte, aber noch nicht übereignete Gebrauchtwagen wird durch einen Unfall zerstört.
- i** Der Gast gibt an, auf Nüsse allergisch zu reagieren. Dennoch werden dem Gast zum Frühstück nusshaltige Vollkornbrötchen gereicht. Der Gast erleidet einen Allergieschock.

Bearbeiter

**M4** Newspaper delivered – front door demolished

Karikatur: Dave Allen, 2008

**AUFGABEN**

82036-102



- 1** Ordnen Sie die Beispiele für vertragliche Verpflichtungen (**M1**) in die Systematik der Pflichten aus einem Schuldverhältnis (**M2**) ein.
- 2** Erstellen Sie mithilfe von **M3** eine Übersicht über mögliche Leistungsstörungen. Ordnen Sie dafür den einzelnen Fällen folgende Kategorien zu: verspätete Leistung, Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafte Leistung, Nebenpflichtverletzung.
- 3** Beschreiben und interpretieren Sie die Karikatur (**M4**).

→ **Fachwissen zu den Aufgaben**  
S. 23 ff.

→ **Methoden zu den Aufgaben**  
S. 258

### 1.1.3 Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es bei einer Pflichtverletzung durch die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner?

Sie untersuchen Pflichtverletzungen im Hinblick auf mögliche und sinnvolle Ansprüche beziehungsweise hinsichtlich der Rechte der Gläubigerin bzw. des Gläubigers.

#### M1 Szenario: Küchenzeile „Gourmand“

**Auftragsbestätigung**  
 Küchenstudio Sauber <ks-sauber.mail.nbg>  
 An anton.koch@koch-mail.com

Sehr geehrter Herr Koch,  
 wir bedanken uns für Ihren Auftrag. Gemäß unserem Angebot vom 12.09. erbringen wir folgende Leistungen:  
 Lieferung und Einbau der Profi-Küchenzeile „Gourmand“ (beige).  
 Komplettpreis: 11.999 Euro  
 Liefertermin: 10.10.

Mit freundlichen Grüßen  
 K. Sauber



**Koch:** ... Sie haben heute Vormittag meine Küche geliefert. Leider war ich unterwegs. Ich hatte die Küche in beige bestellt. Geliefert haben Sie eine weiße Küchenzeile. Meine Mitarbeiterin hat Sie noch darauf aufmerksam gemacht, dass da was nicht stimmen kann. Außerdem haben Ihre Leute den Fußboden im Gastbereich erheblich verkratzt.

**Sauber:** ... Naja, meine Sekretärin ist krank, es geht momentan alles drunter und drüber. Und bei dem Fachkräftemangel finde ich einfach keine guten Leute.



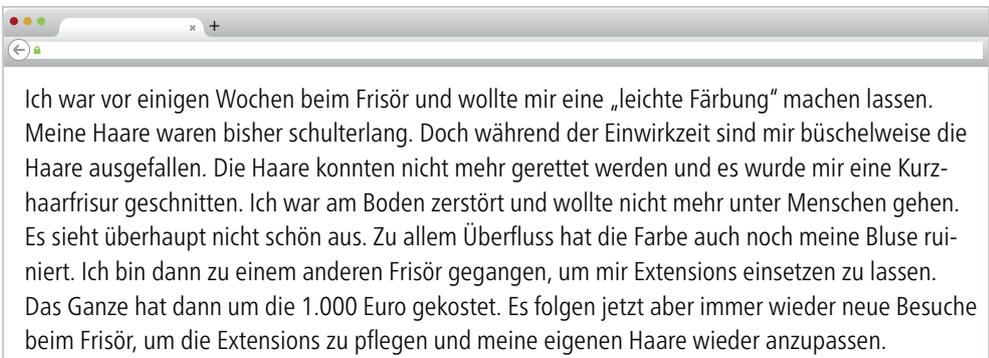
**Super-Sonder-Angebot!**  
 Profi-Küchenzeile „Gourmand“ in verschiedenen Ausführungen mit Einbau  
 komplett nur **9.999 Euro**.  
 Küchenstudio Flink,  
 Tel. 09187 271156



**ElektroErnst** ⚡ Altldorf, 13.10.  
 Bistro Anton Koch Altldorf  
**Rechnung**  
 Sehr geehrter Herr Koch,  
 wie mit Ihnen besprochen, wollten wir am 10.10. in Ihrem Bistro die Elektroanschlüsse für Ihre Küchenzeile vornehmen. Ihr Mitarbeiter hat gesagt, dass die Zeile durch eine andere ersetzt werden muss und wir den Anschluss nicht vornehmen können.  
 Wir erlauben uns daher, 75,00 Euro für die Anfahrt in Rechnung zu stellen. Bitte überweisen Sie ...

Bearbeiter

#### M2 Kurzhaarfrisur statt „leichter Färbung“



Ich war vor einigen Wochen beim Frisör und wollte mir eine „leichte Färbung“ machen lassen. Meine Haare waren bisher schulterlang. Doch während der Einwirkzeit sind mir büschelweise die Haare ausgefallen. Die Haare konnten nicht mehr gerettet werden und es wurde mir eine Kurzhaarfrisur geschnitten. Ich war am Boden zerstört und wollte nicht mehr unter Menschen gehen. Es sieht überhaupt nicht schön aus. Zu allem Überfluss hat die Farbe auch noch meine Bluse ruiniert. Ich bin dann zu einem anderen Frisör gegangen, um mir Extensions einsetzen zu lassen. Das Ganze hat dann um die 1.000 Euro gekostet. Es folgen jetzt aber immer wieder neue Besuche beim Frisör, um die Extensions zu pflegen und meine eigenen Haare wieder anzupassen.

Bearbeiter

### M3 Grundlegende Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

#### Schadensersatz neben der Leistung

Der Schadensersatzanspruch tritt neben den Anspruch auf die ursprünglich geschuldete Leistung. Schadensersatz neben der Leistung und Erfüllung können also parallel bestehen. Einerseits handelt es sich hierbei um Schäden, die durch eine mangelhafte Leistung an anderen Rechtsgütern entstanden sind. Wenn zum Beispiel ein Radler durch einen Defekt am neuen Fahrrad zu Sturz kommt und sich dabei die Hose zerreit, wre dies ein sogenannter *Mangelfolgeschaden*. Andererseits sind hier solche Schden zu regeln, die der Glubigerin bzw. dem Glubiger durch den verspteten Erhalt der Leistung entstehen. Wenn zum Beispiel ein Auto nicht rechtzeitig geliefert wird, sodass der Kufer fr den verspteten Zeitraum ein Mietfahrzeug nehmen muss. Die Mietkosten wren ein sogenannter *Verzgerungsschaden*. Schadensersatz neben der Leistung kann auch bei einer *Verletzung von Nebenpflichten* geltend gemacht werden.

#### Schadensersatz statt der Leistung

Der Schadensersatzanspruch tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung, da diese nicht mehr erbracht wird. Der Schadensersatz statt der Leistung gleicht somit

die entstandenen Schden aus, die aus dem Ausbleiben der geschuldeten Leistung hervorgehen. Als Beispiele wren hier zu nennen: Mehrkosten fr einen Deckungskauf oder ein ausgefallener Weiterverkaufsgewinn.

Die zentrale Anspruchsgrundlage bei einem Schadensersatz ist der § 280 BGB. Bei einem Schadensersatz statt der Leistung wird dieser durch die §§ 281 ff. BGB ergnzt. Grundstzlich ist Schadensersatz gem. der §§ 249 ff. BGB zu leisten. Es ist also der Zustand herzustellen, der bestehen wrde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wre.

#### Rcktritt

Ein Rcktritt (§§ 323 ff. BGB) hat den Zweck, sich von der Gegenleistungspflicht zu befreien oder eine bereits erbrachte Gegenleistung zurckfordern zu knnen. Durch einen erklrten Rcktritt (§ 349 BGB) vom Vertrag kommt es zu einer Rckabwicklung des Vertrages (§§ 346 ff. BGB). Die jeweils empfangenen Leistungen mssen von den Vertragsparteien zurckgewhrt werden. Zudem erlschen bisher noch nicht erfllte Ansprüche aus dem Vertrag.

Bearbeiter

#### AUFGABEN

82036-103



- 1 Ordnen Sie die im Szenario **M1** und im Fall **M2** dargestellten Strungen bei der Vertragserfllung den grundstzlichen Mglichkeiten von Pflichtverletzungen zu.
- 2 a) Erstellen Sie fr das Szenario **M1** und den Fall **M2** eine Liste mit Forderungen, die die Beteiligten gegenber der jeweiligen Vertragspartnerin bzw. dem jeweiligen Vertragspartner haben knnten, und stellen Sie diesen mgliche Interessen der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner gegenber.  
b) Tauschen Sie Ihre Argumente in einem Rollenspiel aus.
- 3 Beurteilen Sie das Szenario **M1** und den Fall **M2** aus Ihrem allgemeinen Gerechtigkeitsgefhl heraus. Erlutern Sie dabei, inwieweit die jeweiligen Interessen bei einem Rechtsstreit bercksichtigt werden sollten.
- 4 Ordnen Sie die von Ihnen in Aufgabe 2 formulierten Forderungen jeweils den entsprechenden grundlegenden Rechtsfolgen in **M3** zu.

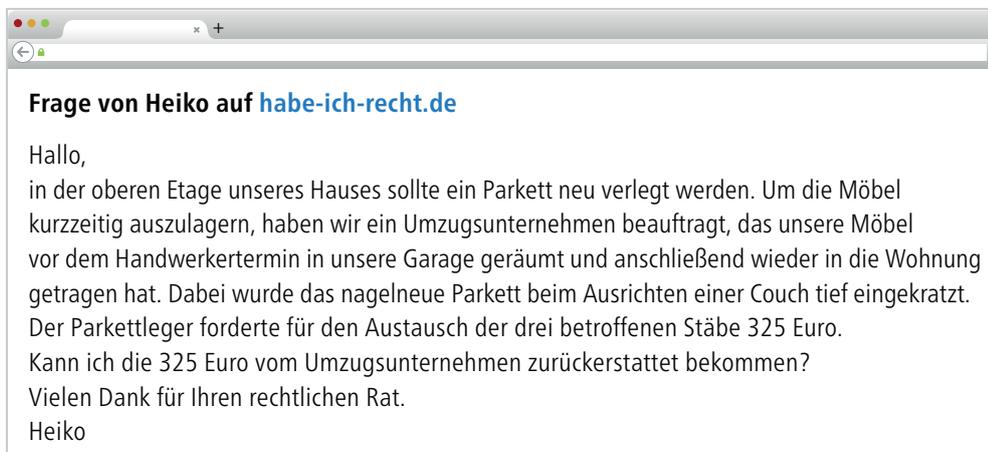
→ **Fachwissen zu den Aufgaben**  
S. 25 f.

→ **Methoden zu den Aufgaben**  
S. 289

### 1.1.4 Welche grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen sind nötig, um Schadensersatzansprüche bzw. ein Rücktrittsrecht geltend machen zu können?

Sie zeigen die grundlegenden Voraussetzungen auf, die vorliegen müssen, damit Schadensersatzansprüche bzw. das Rücktrittsrecht geltend gemacht werden können.

#### M1 Bei Umzug Parkett beschädigt

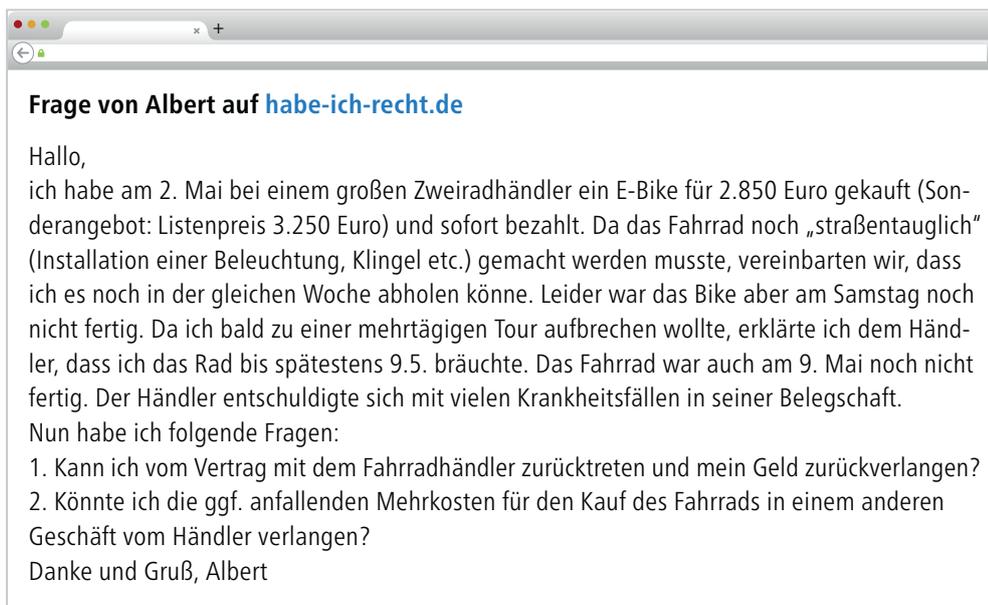


**Frage von Heiko auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)**

Hallo,  
 in der oberen Etage unseres Hauses sollte ein Parkett neu verlegt werden. Um die Möbel kurzzeitig auszulagern, haben wir ein Umzugsunternehmen beauftragt, das unsere Möbel vor dem Handwerkertermin in unsere Garage geräumt und anschließend wieder in die Wohnung getragen hat. Dabei wurde das nagelneue Parkett beim Ausrichten einer Couch tief eingekratzt. Der Parkettleger forderte für den Austausch der drei betroffenen Stäbe 325 Euro. Kann ich die 325 Euro vom Umzugsunternehmen zurückerstattet bekommen?  
 Vielen Dank für Ihren rechtlichen Rat.  
 Heiko

Bearbeiter

#### M2 Fahrradkauf mit Hindernissen



**Frage von Albert auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)**

Hallo,  
 ich habe am 2. Mai bei einem großen Zweiradhändler ein E-Bike für 2.850 Euro gekauft (Sonderangebot: Listenpreis 3.250 Euro) und sofort bezahlt. Da das Fahrrad noch „straßentauglich“ (Installation einer Beleuchtung, Klingel etc.) gemacht werden musste, vereinbarten wir, dass ich es noch in der gleichen Woche abholen könne. Leider war das Bike aber am Samstag noch nicht fertig. Da ich bald zu einer mehrtägigen Tour aufbrechen wollte, erklärte ich dem Händler, dass ich das Rad bis spätestens 9.5. bräuchte. Das Fahrrad war auch am 9. Mai noch nicht fertig. Der Händler entschuldigte sich mit vielen Krankheitsfällen in seiner Belegschaft. Nun habe ich folgende Fragen:  
 1. Kann ich vom Vertrag mit dem Fahrradhändler zurücktreten und mein Geld zurückverlangen?  
 2. Könnte ich die ggf. anfallenden Mehrkosten für den Kauf des Fahrrads in einem anderen Geschäft vom Händler verlangen?  
 Danke und Gruß, Albert

Bearbeiter

### M3 Die drei Säulen der Ansprüche bzw. Rechte aus Leistungsstörungen

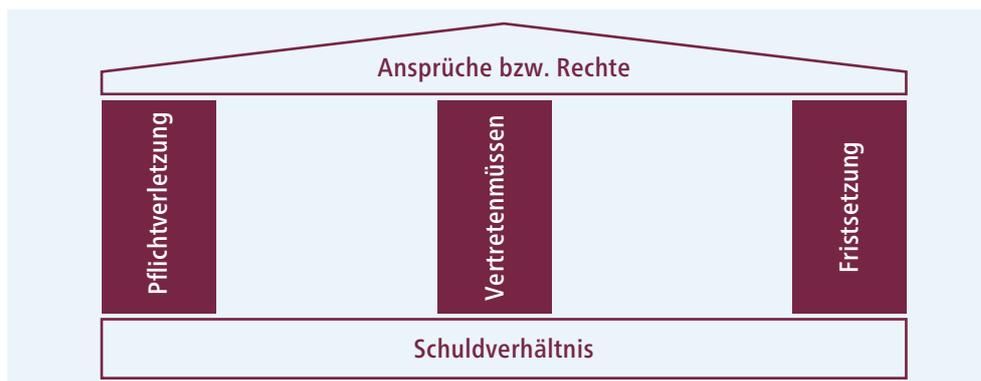
In der Regel genügt es nicht, allein wegen einer **Pflichtverletzung** bei einem Schuldverhältnis einen Anspruch bzw. ein Recht gegenüber der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner geltend machen zu können. Vielmehr hat der Gesetzgeber im Leistungsstörungsrecht zusätzlich weitere Tatbestände vorgesehen, vor allem auch, um zwischen den Beteiligten im Konfliktfall einen **gerechten Interessenausgleich** herbeizuführen zu können.

So soll die Schuldnerin bzw. der Schuldner nur dann mit den negativen Folgen eines Schadensersatzes belastet werden, wenn sie bzw. er für die Pflichtverletzung auch verant-

wortlich ist. Voraussetzung ist also, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Pflichtverletzung auch **zu vertreten** hat.

Zudem hat der Gesetzgeber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner eine letzte Möglichkeit eingeräumt, die immer noch bestehende Leistungspflicht doch noch vertragsmäßig zu erfüllen. Die Gläubigerin bzw. der Gläubiger muss also in der Regel eine **angemessen Frist setzen** und abwarten, bis diese erfolglos verstrichen ist. Der Schuldnerin bzw. dem Schuldner wird also ein „Recht zur zweiten Andienung“ eingeräumt.

Bearbeiter



Bearbeitergrafik

### M4 Das Vertretenmüssen als grundsätzlicher Tatbestand beim Schadensersatz

Der Gesetzgeber folgt dem gängigen Gerechtigkeitsempfinden, indem jemand für die negativen Folgen einer Pflichtverletzung nur dann aufkommen muss, wenn sie ihr bzw. ihm auch zugerechnet werden kann, wenn sie bzw. er sie also zu vertreten hat.

Laut § 276 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorsatz meint dabei das Wissen und Wollen, also die bewusste willentliche Pflichtverletzung. Fahrlässig handeln diejenigen, die die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind zwei

Formen des Verschuldens. § 276 BGB sieht jedoch darüber hinaus vor, dass je nach Inhalt des Schuldverhältnisses auch eine strengere oder mildere Haftung gegeben sein kann. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht demnach insbesondere bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Nach § 278 BGB haftet der Schuldner aber in der Regel auch für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters.

Bearbeiter

### M5 Pacta sunt servanda – die Fristsetzung als grundsätzlicher Tatbestand beim Schadensersatz statt der Leistung und beim Rücktritt

Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs der Vertragsdurchführung (pacta sunt servanda) ist die Fristsetzung in den §§ 281 und 323 BGB von zentraler Bedeutung. Bevor sich eine Partei vom Vertrag lösen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann, muss im Regelfall [...] zunächst der erfolglose Ablauf einer angemessenen Frist abgewartet werden. Hierdurch soll der Schuldnerin bzw. dem Schuldner eine zweite Chance zur Leistungserbringung eingeräumt werden. Die Einräumung dieser [...] Nachfristsetzung kann jedoch in Ausnahmefällen entbehrlich sein. Wann dies der Fall ist, richtet sich insbesondere nach den §§ 281 II, III, 323 II–IV BGB.

Nach: Odemer, Hilmar: Das Fristsetzungserfordernis der §§ 281, 323 BGB. In: Juristische Ausbildung 2016 (8): 842–851, S. 842

#### AUFGABEN

82036-104



→ Fachwissen  
zu den Aufgaben  
S. 26 ff.

→ Methoden  
zu den Aufgaben  
S. 298

- 1 Diskutieren Sie die Forumsfragen (M1 und M2). Sammeln Sie dann Argumente, die die Beteiligten jeweils anführen könnten, und stellen Sie diese in einem Rollenspiel dar.
- 2 Erläutern Sie die Intention des Gesetzgebers, dass eine Schuldnerin oder ein Schuldner ggf. nicht nur für ihr bzw. sein eigenes Verschulden haftet (M4).
- 3 Erläutern Sie die Intention des Gesetzgebers, für einen Schadensersatz statt der Leistung und für einen Rücktritt vom Vertrag, jeweils eine Fristsetzung als Voraussetzung zu verlangen (M3–M5).
- 4 Begründen Sie, dass ein Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 I BGB keiner Fristsetzung bedarf (M4, Kapitel 1.1.3 M3).
- 5
  - a) Nehmen Sie in der Gruppe jeweils eine Normenanalyse der §§ 280 I, 281 I und 323 I BGB vor. Nennen Sie die Tatbestandsmerkmale, die jeweils in zwei der drei Normen erfüllt sein müssen.
  - b) Schreiben Sie die von Ihnen in Aufgabe 5a gefundenen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen auf Präsentationskarten.
  - c) Erstellen Sie mit den Karten (und mit Folgepfeilen) eine schematische Übersicht zu den Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen aus einem Schuldverhältnis.
  - d) Fassen Sie die einzelnen Gruppenergebnisse im Plenum zu einer Gesamtübersicht zusammen.
- 6 Beantworten Sie die Forumsfragen von Heiko (M1) und Albert (M2) jeweils juristisch fundiert.

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen eine Person (**Gläubigerin** bzw. **Gläubiger**) berechtigt ist, von der anderen (**Schuldnerin** bzw. **Schuldner**) eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Ein Schuldverhältnis kann aus einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. § 823 BGB) oder einem Vertrag entstehen. Kommt es z. B. zu einem Verkehrsunfall, kann der Geschädigte u. U. Ersatz des ihm entstandenen Schadens aus § 823 BGB fordern. Damit besteht ein Schuldverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Unfallverursacher.

Ein **Vertrag** begründet oder ändert ein Schuldverhältnis (§ 311 BGB). Er kommt durch **übereinstimmende Willenserklärungen** (Antrag, § 145 BGB, und Annahme, § 147 BGB) zustande. Demnach ergeben sich aus einem Vertrag **Rechte und Pflichten** für die beteiligten Parteien. Bei einem Werkvertrag, z. B. über eine Frisörleistung, sind beide Beteiligten sowohl Gläubiger als auch Schuldner. Der Kunde ist Gläubiger bezüglich eines Haarschnitts und hat als Schuldner die Pflicht zur Bezahlung, die Frisörin ist Schuldnerin des Haarschnitts und hat das Recht auf Bezahlung ihrer Leistung.

In der deutschen Rechtsordnung gilt der Grundsatz der **Privatautonomie** (Art 2 I GG). Eine wichtige Ausprägung der Privatautonomie ist die **Vertragsfreiheit**. Grundsätzlich besteht bei der Vertragsgestaltung **Abschlussfreiheit** (es bleibt jeder oder jedem überlassen, mit wem und ob sie bzw. er einen Vertrag schließen will), **Inhaltsfreiheit** (der Inhalt von Verträgen kann, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, grundsätzlich frei gewählt werden) und **Formfreiheit** (in der Regel bleibt es den Vertragsparteien überlassen, die Form des Vertrags, z. B. schriftlich oder mündlich, frei zu wählen). Damit ist der Vertrag das wichtigste rechtliche Mittel zur Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse.

Seit dem Römischen Recht gilt der Grundsatz „**pacta sunt servanda**“ (Verträge sind einzuhalten). Ohne die berechtigte Erwartung, dass einer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung auch nachgekommen wird, wäre jeder Vertrag bedeutungslos.

Die meisten Verträge sind **gegenseitige Verträge**. Der Leistungspflicht der einen Vertragspartei steht einer Leistungspflicht der anderen Vertragspartei gegenüber. So verpflichtet sich z. B. beim Kaufvertrag (§ 433 BGB) der Verkäufer dem Käufer die Sache mangelfrei zu übergeben und zu übereignen. Zugleich verpflichtet sich dieser, die Sache abzunehmen und zu bezahlen.

Bei **unentgeltlichen Verträgen** einigen sich die Parteien darauf, dass eine Leistung ohne Gegenleistung, also ohne Entgelt, erbracht werden soll. Ein unentgeltlicher Vertrag ist z. B. die Schenkung (§ 516 BGB), bei der sich nur die Schenkerin bzw. der Schenker verpflichtet, die Sache dem Beschenkten zu übereignen.

Durch einen Vertrag kann aber auch ein Recht übertragen oder erlassen werden, so wird z. B. bei der Übereignung einer Sache gem. § 929 BGB das Eigentumsrecht an der Sache übertragen. Im Familienrecht gibt es z. B. den Ehevertrag, im Erbrecht den Erbvertrag.

Der **Allgemeine Teil des Schuldrechts** findet sich in den §§ 241 - 432 BGB. Der Besondere Teil ist in den §§ 433 bis 853 BGB enthalten. Hier wird wie beim ersten Buch des BGB die Technik des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ angewendet: Die im Allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelten Grundsätze gelten auch für die besonderen Schuldverhältnisse. Es gilt jedoch: Fällt ein Tatbestand unter zwei Regelungen, so findet die Rechtsfolge der speziellen Regelung Anwendung (lex specialis derogat legi generali).

## Schuldverhältnis

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

## Vertrag

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

## Verschiedene Vertragsarten

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

## Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Kapitel 1.1.1

S. 12 f.

Im **Besonderen Teil des Schuldrechts** sind im Alltag häufig vorkommende Vertragstypen geregelt. Dazu gehören u. a. der **Kaufvertrag** (§§ 433 ff. BGB), der **Darlehensvertrag** (§§ 488 ff. BGB), der **Mietvertrag** (§§ 535 ff. BGB), die **Leihe** (§§ 598 ff. BGB), der **Dienstvertrag** (§§ 611 ff. BGB), das **Sachdarlehen** (§§ 607 ff. BGB), der **Werkvertrag** (§§ 631 ff. BGB) oder der **Werklieferungsvertrag** (§ 650 BGB).

Ein **Kaufvertrag** (§ 433 BGB) ist ein Vertrag, bei dem sich der **Verkäufer** verpflichtet, dem **Käufer** die **Sache** zu übergeben und das Eigentum daran mangelfrei zu verschaffen (§ 433 I BGB) und sich der Käufer verpflichtet, den **Kaufpreis zu zahlen** und die **Sache abzunehmen** (§ 433 II BGB).

Beispiel: Eine Kundin kauft im Elektrogeschäft einen Fernseher. Das Geschäft muss ihr den Fernseher übereignen und übergeben, sie muss bezahlen und den Fernseher abnehmen.

Mit einem **Darlehensvertrag** (§ 488 BGB) verpflichtet sich der **Darlehensgeber**, dem **Darlehensnehmer** einen **Geldbetrag in einer vereinbarten Höhe** zur Verfügung zu stellen (§ 488 I S. 1 BGB) und der Darlehensnehmer, das Geld **zurück** und in der Regel **Zinsen zu zahlen** (§ 488 I S. 2 BGB).

Beispiel: Eine Person nimmt bei ihrer Bank ein Darlehen von 20.000 Euro für ein Auto auf. Die Bank zahlt das Geld aus (= Darlehensgeber). Die Person verpflichtet sich, das Geld in monatlichen Raten mit Zinsen zurückzuzahlen.

Beim **Mietvertrag** (§ 535 BGB) verpflichtet sich der **Vermieter**, dem **Mieter** eine **Sache zum Gebrauch** zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich eine vereinbarte **Miete zu zahlen** (§ 535 I BGB). Es geht also um die zeitweise Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt – im Unterschied zum Kauf erfolgt kein Eigentumsübergang.

Beispiel: Eine Person mietet eine Wohnung für 800 Euro im Monat. Der Vermieter stellt die Wohnung zur Verfügung, die Mieterin zahlt monatlich die Miete und darf die Wohnung nutzen.

Bei der **Leihe** (§ 598 BGB) verpflichtet sich der **Verleiher**, dem **Entleiher** eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch auf Zeit zu überlassen. Der Verleiher bleibt Eigentümer der Sache, der Entleiher muss sie zur vereinbarten Zeit zurückgeben (§ 604 BGB). Es handelt sich also um eine **kostenlose Gebrauchsüberlassung einer Sache** – im Gegensatz zum Mietvertrag wird kein Entgelt gezahlt.

Beispiel: Ein Nachbar leiht einem anderen seinen Rasenmäher für das Wochenende, ohne Geld dafür zu verlangen.

Mit einem **Sachdarlehensvertrag** (§ 607 BGB) verpflichtet sich der **Darlehensgeber**, dem **Darlehensnehmer** eine **vertretbare Sache zum Verbrauch** zu überlassen. Vertretbare Sachen sind gem. § 91 BGB Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, also z. B. ein Liter Benzin oder ein Kilogramm Mehl. Der Darlehensnehmer muss **Sachen gleicher Art, Menge und Güte zurückgeben** – nicht die ursprüngliche Sache. Da die überlassene Sache in der Regel verbraucht, also zerstört wird, wird der **Darlehensnehmer** durch Übereignung (§ 929 BGB) **Eigentümer der überlassenen Sache**.

Beispiel: Ein Landwirt überlässt einem Kollegen 500 kg Weizen, damit dieser eine Futterlücke überbrücken kann. Im Herbst gibt der Kollege 500 kg gleichwertigen Weizen zurück.

Beim **Dienstvertrag** (§ 611 BGB) verpflichtet sich die eine Vertragspartei zur Leistung eines versprochenen Dienstes, also eine **Tätigkeit** zu erbringen, und die andere Partei, dafür eine **Vergütung zu zahlen**. Es wird **kein Erfolg geschuldet**, sondern nur das Tätigwerden an sich auf Zeit.

Beispiel: Ein Student gibt einem Schüler Nachhilfestunden in Mathematik und bekommt dafür pro Stunde 20 Euro. Er erklärt ausdrücklich, dass er keine Garantie für bessere Noten übernimmt, sondern nur sein Wissen vermittelt.



Beim **Werkvertrag** (§ 631 BGB) verpflichtet sich der **Unternehmer**, ein bestimmtes Werk herzustellen, also einen **konkreten Erfolg zu erzielen**, und der **Besteller**, dafür eine **Vergütung zu zahlen**. Im Unterschied zum Dienstvertrag wird nicht nur eine Tätigkeit, sondern ein greifbares Ergebnis geschuldet.

Beispiel: Ein Fliesenleger fliest das Bad seines Kunden neu.

Beim **Werklieferungsvertrag** (§ 650 BGB) verpflichtet sich der **Unternehmer**, ein Werk unter Verwendung eigener Materialien herzustellen und zu liefern.

Es geht also um die **Herstellung und Übereignung einer beweglichen Sache**, häufig eine individuell angefertigte Ware. Werklieferungsverträge werden rechtlich wie Kaufverträge behandelt.

Beispiel: Ein Tischler fertigt für einen Kunden ein maßgeschneidertes Regal an und liefert es. Er stellt das Regal aus seinem eigenen Holz her.

Aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit gelten die gesetzlichen Regelungen zu den einzelnen Vertragstypen im Besonderen Teil des Schuldrechts nur, wenn die Vertragspartnerinnen bzw. -partner keine eigenen Absprachen treffen.

Für manche Vertragsarten ist jedoch vor allem aufgrund des Verbraucherschutzes die Vertragsfreiheit stark eingeschränkt. Dies gilt zum Beispiel für Wohnungsmietverträge oder für Verbraucherverträge (§ 310 II BGB), also für Verträge zwischen einem Verbraucher (§ 13 BGB) und einem Unternehmer (§ 14 BGB).

Bei den Verpflichtungen, die mit dem Abschluss eines Vertrags eingegangen werden, wird zwischen **leistungsbezogenen** und **nicht leistungsbezogenen Pflichten (Nebenpflichten)** unterschieden.

Dabei stehen die **leistungsbezogenen Pflichten** im unmittelbaren Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung. Bei ihnen lassen sich **Leistungspflichten** von **Nebenleistungspflichten** abgrenzen.

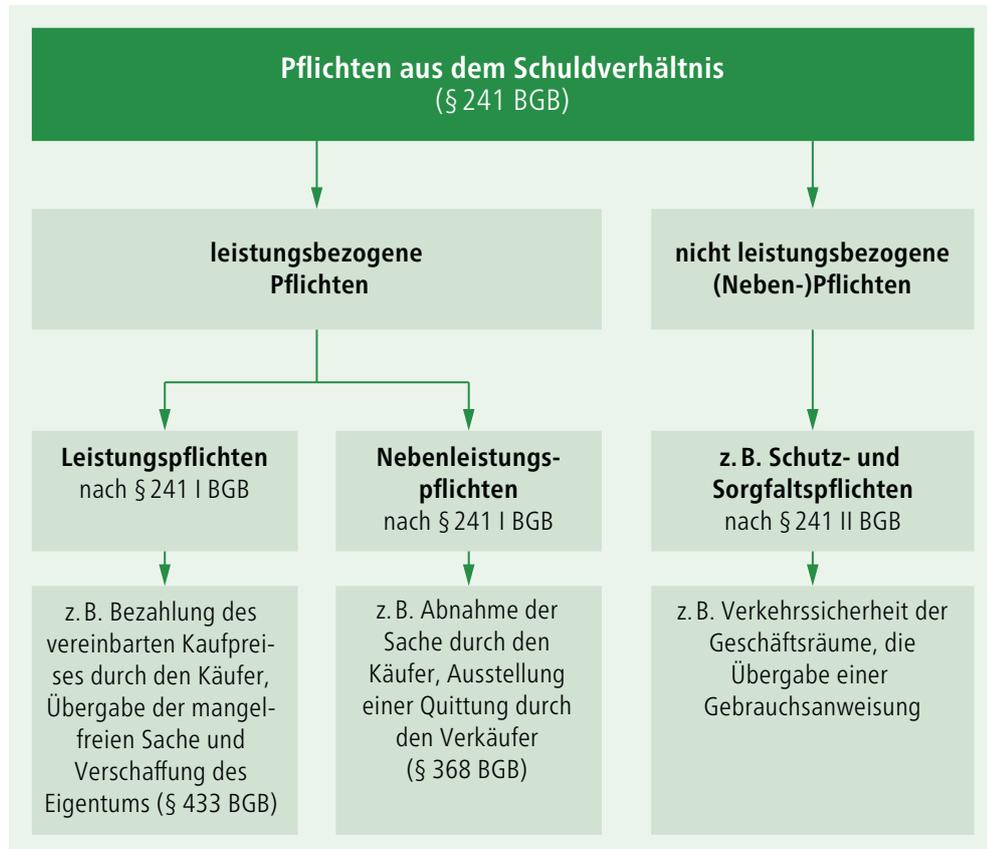
Die **Nebenpflichten** sind z. B. Schutz- und Sorgfaltspflichten und gleichsam Begleiterscheinungen des Vertrags. Sie ergeben sich aus § 241 II BGB.

So hat z. B. bei einem Mietvertrag über ein Auto die Autovermietung die leistungsbezogene Pflicht dem Mieter das Auto während der Mietzeit zu überlassen (Leistungspflicht) und dem Mieter die Fahrzeugpapiere bei der Anmietung zu übergeben (Nebenleistungspflicht). Der Mieter muss die Miete bezahlen. Als Nebenpflicht müsste die Autovermietung z. B. darauf hinweisen, dass das Auto nicht mit Winterreifen ausgestattet ist.

Sind alle vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, erlischt gem. § 362 BGB das Schuldverhältnis.

**Pflichten aus einem Schuldverhältnis**

Kapitel 1.1.2  
S. 14 f.



Bearbeitergrafik

## Pflichtverletzung

Kapitel 1.1.2  
S. 14 f.

Eine **Pflichtverletzung** im Sinne des § 280 I BGB liegt immer dann vor, wenn eine Partei gegen eine ihr aus einem Schuldverhältnis obliegende Pflicht verstößt. Das kann **leistungsbezogene Pflichten** oder **Nebenpflichten** betreffen.

## Die Begriffe Pflichtverletzung und Leistungsstörung

Kapitel 1.1.2  
S. 14 f.

Die Begriffe **Pflichtverletzung** und **Leistungsstörung** sind nicht leicht voneinander abzugrenzen. Im engeren Sinne ist eine Leistungsstörung eine Form der Pflichtverletzung, die sich speziell auf leistungsbezogene Pflichten bezieht. Im weiteren Sinne wird der Begriff Leistungsstörungen verwendet, um alle Regelungen zu Pflichtverletzungen im Schuldrecht zu erfassen – auch z. B. Nebenpflichtverletzungen. Soweit die Begriffe nicht als Tatbestände (z. B. § 280 I BGB) Verwendung finden, können sie synonym gebraucht werden.

## Leistungsstörung

Kapitel 1.1.2  
S. 14 f.

Die Gründe, warum Leistungsstörungen auftreten, sind vielfältig. Manchmal kann die Schuldnerin oder der Schuldner nicht leisten, da die Leistung nicht oder nicht mehr möglich ist (**Unmöglichkeit der Leistung**), zum Beispiel, weil ein Künstler vor der Vorstellung erkrankt ist. Manchmal ist der Schuldnerin oder dem Schuldner die Leistung zwar möglich, er leistet aber dennoch nicht (**verspätete Leistung**), beispielsweise, weil er einen Zahlungstermin vergessen hat. In beiden Fällen liegt eine Nichterfüllung bestehender Leistungspflichten vor, mit dem Unterschied, dass die Leistung im ersten Fall nicht, im zweiten Fall jedoch nachholbar ist.

Auch wenn die Schuldnerin oder der Schuldner rechtzeitig leistet, kann eine Leistungsstörung in Form einer **mangelhaften Leistung** vorliegen, z. B. wenn der vom Schneider gefertigte Maßanzug nicht passt oder das gelieferte Smartphone nicht funktioniert.

Die Beteiligten müssen bei der Erfüllung des Schuldverhältnisses auch die Nebenpflichten beachten. Eine **Nebenpflichtverletzung** liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Handwerker in der Wohnung der Bestellerin aus Unachtsamkeit einen Schaden anrichtet. Die eigentliche Leistungserstellung (z. B. Reparatur der Heizungsanlage) ist davon nicht betroffen.



Bearbeitergrafik

Kommt es bei der Erfüllung eines Schuldverhältnisses zu einer Pflichtverletzung, sieht das Allgemeine Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches drei grundlegende Rechtsfolgen vor, um zwischen den Beteiligten einen **gerechten Interessenausgleich** herbeizuführen:

**Schadensersatz neben der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung** und **Rücktritt**.

### Grundsätzliche Rechtsfolgen

Kapitel 1.1.3

S. 16 f.

Der **Schadensersatz neben der Leistung** betrifft solche Schäden, die durch die Pflichtverletzung endgültig eingetreten sind und nicht durch eine nachträgliche ordnungsgemäß erbrachte Leistung beherrbar sind. Der Schadensersatzanspruch tritt dabei neben die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten, diese bleiben weiterhin bestehen.

### Schadensersatz neben der Leistung

Kapitel 1.1.3

S. 16 f.

Verursacht z. B. eine defekt gelieferte Waschmaschine einen Wasserschaden im Haus, so kann dieser nicht mehr durch eine nachträglich gelieferte mangelfreie Maschine rückgängig gemacht werden. Es handelt sich hierbei um einen **Mangelfolgeschaden**. Gleichzeitig hat der Käufer bzw. die Käuferin der Waschmaschine aber auch einen Anspruch wegen der defekten Maschine.

Auch wenn eine Leistung verspätet erfolgt, kann es zu Schäden für die Gläubigerin oder den Gläubiger kommen, die durch die nachträgliche Leistung nicht kompensiert werden können. Wenn z. B. ein Werkzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert wird und der Käufer bis zur endgültigen Lieferung ein solches mieten muss, handelt es sich bei den Mietgebühren um einen **Verzögerungsschaden**. Auch in diesem Fall besteht der Anspruch auf die mangelfreie Lieferung des Werkzeugs weiter.

Wird eine Nebenpflicht verletzt und es entsteht dabei ein Schaden, muss ebenfalls Schadensersatz neben der Leistung geleistet werden. Wenn z. B. ein Heizungsbauer bei der Kundin aus Versehen eine Fensterscheibe zerbricht, handelt es sich um einen Schadensersatz neben der Leistung, der ggf. zu leisten ist.

Um Schadensersatz neben der Leistung verlangen zu können, müssen die Voraussetzungen des **§ 280 I BGB** erfüllt sein.

## Schadensersatz statt der Leistung

Kapitel 1.1.3  
S. 16 f.

Der **Schadensersatz statt der Leistung** gleicht Schäden aus, die auf das endgültige Ausbleiben der geschuldeten Leistung zurückzuführen sind. Die Gläubigerin oder der Gläubiger lehnt die Leistung ab und verlangt stattdessen Schadensersatz. Es handelt sich dabei um den Schaden, der entsteht, da die geschuldete Leistung nicht erfüllt wird, z. B. wenn eine Lieferung endgültig ausfällt und dafür ein Deckungskauf (mit Mehrkosten) vorgenommen werden muss, oder wenn die nicht gelieferte Ware mit Gewinn hätte weiterverkauft werden können. Wird eine mangelhafte Ware geliefert und der Kunde muss sie auf eigene Kosten reparieren lassen, fallen diese Kosten ebenfalls unter einen Schadensersatz statt der Leistung.

Um Schadensersatz statt der Leistung verlangen zu können, müssen neben der Voraussetzung des **§ 280 I BGB** gem. **§ 280 III BGB** auch die Voraussetzungen der **§§ 281 ff. BGB** erfüllt sein.

## Umfang des Schadensersatzes

Kapitel 1.1.4  
S. 18 ff.

Grundsätzlich ist Schadensersatz gem. der **§§ 249 ff. BGB** zu leisten. Diese regeln, wie und in welcher Höhe ein **Vermögensschaden** auszugleichen ist. Es ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte ist also so zu stellen, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Wenn ein Autofahrer einen Unfall verursacht, muss er die Reparaturkosten für das andere beschädigte Auto zahlen, ggf. auch Mietwagenkosten für die Reparaturzeit. Erleidet der Geschädigte eine Körper- oder Gesundheitsverletzung, gibt es gem. **§ 253 BGB** auch Ersatz für **Nicht-Vermögensschäden**. Er hat Anspruch auf **Schmerzensgeld**.

Gemäß **§ 252 BGB** ist auch ein durch eine Leistungsstörung **entgangener Gewinn** zu ersetzen. Wenn z. B. ein Gemüsehändler die von ihm bestellte Ware nicht rechtzeitig erhält und er deswegen seinen Stand am Wochenmarkt nicht öffnen kann, steht ihm der entgangene Gewinn als Schadensersatz zu.

## Vertretenmüssen als grundsätzliche Voraussetzung für Schadensersatz

Kapitel 1.1.4  
S. 18 ff.

Will jemand wegen einer Pflichtverletzung Schadensersatz gegen die Schuldnerin oder den Schuldner geltend machen, muss diese bzw. dieser die Pflichtverletzung auch **zu vertreten** haben. Der Gesetzgeber folgt dabei dem gängigen **Gerechtigkeitsempfinden**, dass jemand, der eine Pflichtverletzung begangen hat, für die negativen Folgen nur dann in besonderer Weise einzustehen hat, wenn ihr bzw. ihm die Pflichtverletzung auch grundsätzlich zugerechnet werden kann.

Was die Schuldnerin bzw. der Schuldner zu vertreten hat, ist in den **§§ 276 ff. BGB** geregelt. Vertretenmüssen setzt dabei nicht zwingend Verschulden voraus. **Verschulden** umfasst **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**. **Vorsatz** bedeutet, dass jemand eine Pflichtverletzung bewusst und gewollt begeht, also mit Kenntnis der Umstände und dem Willen, den Schaden herbeizuführen. Beispielsweise, wenn ein Verkäufer bewusst mangelhafte Ware liefert, obwohl er den Mangel kennt und weiß, dass der Käufer dadurch ggf. geschädigt wird. **Fahrlässig** handelt gem. **§ 276 II BGB**, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, wer also nicht sorgfältig genug handelt. Ein Beispiel

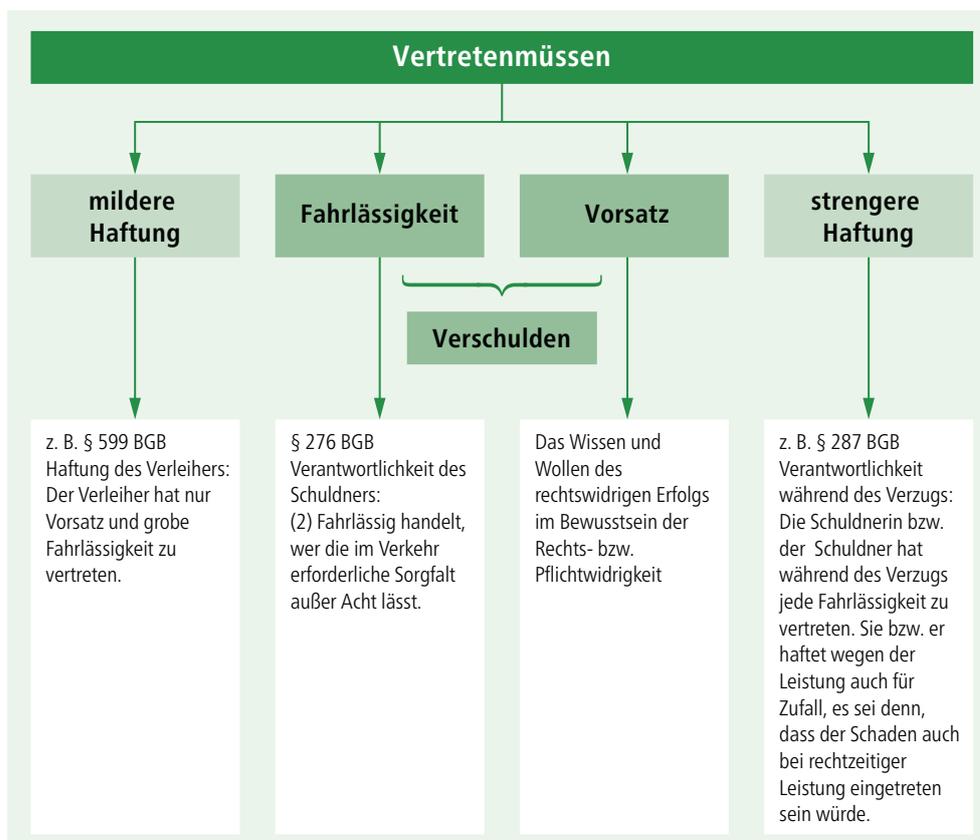
wäre: Ein Ladenbesitzer wischt den Boden und stellt kein Warnschild auf, dass es glatt ist. Ein Kunde rutscht aus und verletzt sich.

Es kann sich aber unter Umständen auch eine „**strengere**“ oder „**mildere**“ **Haftung** für die Schuldnerin bzw. den Schuldner ergeben.

Dies ist z. B. bei der Übernahme einer **Garantie** oder eines **Beschaffungsrisikos** der Fall (§ 276 I BGB). Wenn im Bekleidungsgeschäft auf Nachfrage hin „garantiert“ wird, dass die Bluse bei 60 Grad waschbar ist, und sie nach einem solchen Waschgang ruiniert ist, haftet das Geschäft auch dann, wenn es kein Verschulden trifft. Wenn z. B. ein Möbelhaus einem Kunden verbindlich zusagt, einen bestimmten Esstisch innerhalb von vier Wochen zu liefern, obwohl der Tisch nicht auf Lager ist und der Hersteller die Produktion bereits eingestellt hat, dann haftet das Möbelhaus selbst dann, wenn es den Tisch trotz aller Bemühungen nicht beschaffen kann, weil es das **Beschaffungsrisiko** übernommen hat.

Nach § 278 BGB haftet die Schuldnerin oder der Schuldner auch für Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihres bzw. seines Erfüllungsgehilfen, z. B. eines Angestellten. Wer sich zur Vertragserfüllung Dritter bedient, haftet für deren Verschulden wie für eigenes.

Das **Vertretenmüssen** der Pflichtverletzung (§ 280 I BGB) gem. §§ 276 ff. BGB **wird vermutet**. Dies geht aus der doppelten Verneinung bei der Formulierung des § 280 I S. 2 BGB hervor. Die Beweislast, eine Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen, liegt also bei der Schuldnerin bzw. dem Schuldner.



Bearbeitergrafik

## Rücktritt

Kapitel 1.1.4  
S. 18 ff.

Bei einem gegenseitigen Vertrag ist die Gläubigerin bzw. der Gläubiger einer Leistung gleichzeitig Schuldnerin bzw. Schuldner einer Gegenleistung. Kann eine Vertragspartei nicht mehr auf die Leistung der anderen Partei vertrauen, hat aber die Gegenleistung bereits erbracht, möchte sie diese natürlich zurückerhalten. Hat sie die Gegenleistung noch nicht erbracht, möchte sie sich aus dieser Verpflichtung befreien. In diesem Fall ermöglicht **§ 323 BGB** den **Rücktritt** vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung.

Da die Lösung vom Vertrag jedoch für die Schuldnerin bzw. den Schuldner mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein kann, gelten, auch im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs, nach **§ 323 V BGB** zum Schutz der Schuldnerin bzw. des Schuldners Einschränkungen für den Rücktritt vom Vertrag. So ist der Rücktritt bei einer erfolgten Teilleistung nur dann zulässig, wenn die Gläubigerin bzw. der Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse hat (vgl. § 323 V S. 1 BGB). Wenn z. B. ein Möbelhändler zehn einzeln nutzbare und weiterverkäuflich Stühle bei einer Möbelfabrik bestellt, die Fabrik aber nur sechs liefern kann und die restlichen vier nicht, kann der Händler nur hinsichtlich der fehlenden vier Stühle zurücktreten. Die sechs gelieferten muss er behalten und bezahlen.

Liegt eine mangelhafte Leistung vor, kann die Gläubigerin oder der Gläubiger nur zurücktreten, wenn es sich um keine unerhebliche Pflichtverletzung handelt (vgl. § 323 V S. 2, siehe Kapitel 1.2). Der Rücktritt ist gemäß **§ 323 VI BGB** auch ausgeschlossen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger für den Umstand, der sie bzw. ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder überwiegend verantwortlich ist. Der § 323 VI BGB greift z. B. wenn ein Elektromarkt ein bestelltes Fernsehgerät pünktlich liefern will, die Kundin aber versehentlich eine falsche Lieferadresse angegeben hat. Die Lieferung scheitert. Die Käuferin will vom Vertrag zurücktreten, weil das Fernsehgerät nicht geliefert wurde.

Das Gleiche gilt, wenn der von Schuldnerin oder Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu der die Gläubigerin bzw. der Gläubiger im Verzug der Annahme ist. Wenn z. B. ein Schreiner planmäßig einen bestellten Tisch liefert, der Käufer aber nicht zu Hause ist, obwohl ein Liefertermin vereinbart war. Später will der Käufer zurücktreten, weil der Tisch nicht geliefert wurde.

Hat die Gläubigerin oder der Gläubiger ein Recht zum **Rücktritt** vom Vertrag, muss sie bzw. er diesen gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner **erklären** (**§ 349 BGB**). Eine Rücktrittserklärung nach § 349 BGB ist die einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Gläubigers, mit der er den Rücktritt vom Vertrag erklärt und dadurch das Vertragsverhältnis rückwirkend beendet. Erst nach erfolgter Rücktrittserklärung tritt die **Wirkung des Rücktritts** (**§ 346 BGB**) in Kraft. Die Rücktrittserklärung hat eine anspruchvernichtende (Erlöschen der Primärleistungspflichten) und eine anspruchsentstehende Wirkung (Begründung eines Rückgewährschuldverhältnisses hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen).

## Fristsetzung als grundsätzliche Voraussetzung für Schadensersatz statt der Leistung und für Rücktritt

Kapitel 1.1.4  
S. 18 ff.

Ein prägendes Prinzip des Schuldrechts ist der Vorrang des Erfüllungsanspruchs (**pacta sunt servanda** – Verträge sind einzuhalten). Deshalb muss der Person, die die Leistung schuldet, in der Regel erst eine **angemessene Frist** gesetzt werden, um die Leistung doch noch vertragsgemäß erbringen zu können. Erst nach erfolglosem Verstreichen der Frist kann man Schadensersatz verlangen (§§ 280 I, III, 281 I BGB) oder vom Vertrag zurücktreten (§ 323 I BGB).



**Entbehrlichkeit der Fristsetzung**

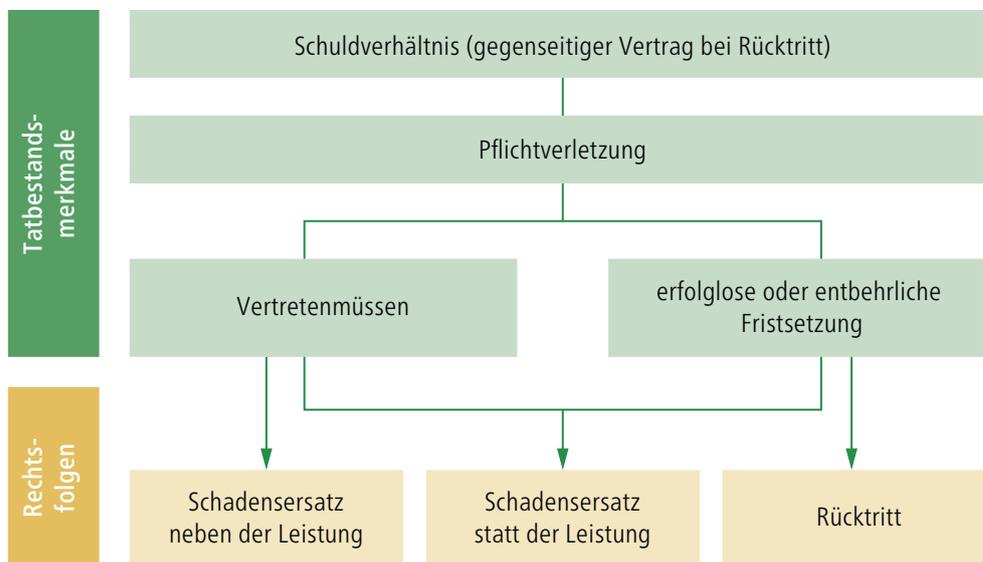
Kapitel 1.1.4  
S. 18 ff.

In bestimmten Ausnahmefällen ist eine **Fristsetzung entbehrlich**. Auf die Fristsetzung kann grundsätzlich dann verzichtet werden, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner die **Leistung** ernsthaft und endgültig **verweigert** oder wenn **besondere Umstände** vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs oder des Rücktritts rechtfertigen (§§ 281 II, 323 II BGB). Wenn also der Konditor beim Hochzeitspaar anruft, dass er die bereits bestellte Hochzeitstorte auf keinen Fall liefern wird oder, wenn er am Samstagmorgen dem Paar mitteilt, dass die für Nachmittag bestellte Torte erst am Montag geliefert werden kann. In beiden Fällen ergibt eine Fristsetzung keinen Sinn und das Paar kann sofort vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Im Fall des Rücktritts ist die Fristsetzung auch dann entbehrlich, wenn ein sogenanntes **Fixgeschäft** vorliegt (§ 323 II Nr. 2 BGB). Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungszeit für das Bestehen des Vertrags wesentlich ist. Der Konditor liefert z. B. die bestellte Hochzeitstorte am Tag der Hochzeit nicht bis 14 Uhr, ohne das Paar vorher zu informieren..

Begeht die Schuldnerin bzw. der Schuldner eine **Nebenflichtverletzung**, ist sofortiger Schadensersatz statt der Leistung oder Rücktritt möglich, wenn der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger die Leistung durch die Schuldnerin bzw. den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist (§§ 282, 324 BGB). Beispielweise könnte dies der Fall sein, wenn eine Kundin eines Fitnessstudios durch den Trainer regelmäßig beleidigt oder herabgewürdigt wird.

**Systematik des Leistungsstörungenrechts**



Bearbeitergrafik

## Systematik des Recht der Leistungs- störungen

Kapitel 1.1.4  
S. 18 ff.

Das Leistungsstörungenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches kennt **drei grundsätzlich mögliche Rechtsfolgen**, wenn eine **Leistungsstörung** bei der Erfüllung eines Schuldverhältnisses gegeben ist: Den Anspruch auf **Schadenersatz neben der Leistung**, den Anspruch auf **Schadenersatz statt der Leistung** und das **Rücktrittsrecht**. Diesen drei Rechtsfolgen stehen **vier grundsätzliche Tatbestandsmerkmale** gegenüber: Ein bestehendes **Schuldverhältnis**, eine **Pflichtverletzung**, das **Vertretenmüssen** und die erfolglose oder entbehrliche **Fristsetzung**.

Je nach dem von der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger gewünschten Anspruch oder Recht müssen die Tatbestandsmerkmale in unterschiedlicher Kombination erfüllt sein. **Grundsätzlich** müssen **immer** ein bestehendes **Schuldverhältnis** und eine **Pflichtverletzung** gegeben sein.

Soll **Schadenersatz** gefordert werden, muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Pflichtverletzung auch immer zu vertreten haben.

Mit einem bestehenden **Schuldverhältnis**, einer **Pflichtverletzung** und dem **Vertretenmüssen** der Pflichtverletzung sind die Tatbestandsmerkmale für einen **Schadenersatz neben der Leistung** grundsätzlich erfüllt.

Bei einem **Schadenersatz statt der Leistung** kommt als Tatbestandsmerkmal noch eine erfolglose oder entbehrliche **Fristsetzung** dazu.

Will die Gläubigerin bzw. der Gläubiger ein **Rücktrittsrecht** geltend machen, kann er dies nur, wenn das Schuldverhältnis ein **gegenseitiger Vertrag** ist, wenn eine **Pflichtverletzung** und eine erfolglose oder entbehrliche **Fristsetzung** vorliegen. Ein Vertretenmüssen ist für das Rücktrittsrecht nicht erforderlich.

Abhängig von der **Art der Leistungsstörung** wird diese grundsätzliche Systematik durch spezielle weitere Tatbestände, die für die einzelnen Rechtsfolgen erfüllt sein müssen, ergänzt (vgl. Kapitel 1.2).

## M1 Maler Wagner

Frage von Anja auf [habe-ich-recht.de](https://www.habe-ich-recht.de)

Hallo,

in unserer Tageszeitung bin ich auf die Kleinanzeige „Fachmännische Malerarbeiten aller Art, günstig, Tel. 0170 187...“ gestoßen. Da mein Wohnzimmer unbedingt einen neuen Anstrich brauchte, habe ich dort angerufen. Malermeister Wagner, wie sich der Herr bei mir vorstellte, hat dann am Tag darauf das Zimmer begutachtet und wir haben uns auf einen wirklich günstigen Pauschalpreis geeinigt. Die benötigten Materialien wollte Herr Wagner besorgen. Bereits wenige Tage später wurden die Arbeiten von Herrn Wagner auch ausgeführt. Zunächst zu meiner Zufriedenheit und ich habe Wagners Rechnung über 200 Euro sowie die Materialien auch gleich bezahlt. Doch schon am nächsten Tag blätterten Putz- und Farbreste von der Wand ab und verschmutzten meinen Teppichboden. Ich habe daraufhin Herrn Wagner telefonisch aufgefordert, den Wandschaden innerhalb einer Woche zu beheben und die Reinigung des Teppichbodens zu bezahlen. Er sagte zu, sich darum zu kümmern. Seit zwei Wochen habe ich aber nichts mehr von ihm gehört. Der Maler, den ich jetzt mit der Arbeit betraut habe, hat mir nun erklärt, dass die alte Farbe offensichtlich nicht mehr gut haftete und deshalb mit einer Spezialfarbe hätte überstrichen werden müssen. Leider verlangt dieser aber 75 Euro mehr als Wagner.

Nun zu meinen Fragen:

1. Kann ich von Wagner die 200 Euro zurückverlangen?
2. Kann ich von Wagner die 75 Euro verlangen, die der jetzt beauftragte Maler mehr kostet?
3. Kann ich von Wagner die Reinigungskosten für den Teppich verlangen?

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
Anja W.

Bearbeiter

### AUFGABEN

82036-105



- 1 Bestimmen Sie den Typ des Vertrags, den Anja mit Herrn Wagner abgeschlossen hat (M1).
- 2 Geben Sie zu Anjas Fragen in M1 die jeweiligen von ihr intendierten Ansprüche bzw. Rechte an.
- 3 Erläutern Sie, inwieweit die jeweiligen Voraussetzungen für Anjas Forderungen in M1 durch den geschilderten Sachverhalt gegeben sind.



## BILDNACHWEIS

AdobeStock / galam – Cover; CartoonStock/ Dave Allen – S. 15 • Getty Images Plus / iStockphoto, Animaflo-  
ra – S. 12 • iStockphoto, Liudmila Chernetska – S. 12 •  
iStockphoto, Epiximages – S. 12 • iStockphoto, Georgi

Nutsov – S. 13 • iStockphoto, gorodenkoff – S. 12 •  
iStockphoto, master1305 – S. 12 • iStockphoto, Alexey  
Yaremenko – S. 10 • iStockphoto / dimarik – S. 12 •  
DjelicS – S. 16 • Nastasic – S. 13